

EUR 5,00



Nachrichten 3/20

www.iwoe.at

Waffensammler im Fokus der EU



Steyr Scharfschützen- gewehr 69





BEST TWEED & TRADITIONAL HUNTING IN IRELAND



Editorial.....	3
Waffensammler erneut im Fokus der EU und des Innenministeriums	4-7
Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs fordert eine Verschärfung der Vorschriften für das Verwahren von Waffen	8
Jetzt auch Ansturm auf Waffengeschäfte in Wien	9
Der böse Zwilling	10
Eine Lanze für das Demonstrationsrecht!.....	12
Urbane Scharfschützen und ihre Reichweite in modernen Konflikten	13-16
Deutsche Bundeswehr vermißt 60.000 Schuß Munition.....	17
FESAC – Foundation for European Societies of Arms Collectors	17
Das 7,62 mm Scharfschützengewehr 69 (S Sch G 69).....	18-28
Von A, wie Abzug bis Z, wie Zielfernrohr	29
Hermann Historica - Schußwaffen aus fünf Jahrhunderten, Auktion 82, 27. Mai 2020	30
Jagd-, Sport- und Sammlerwaffen „Ordonnanz und Marine“.....	31
Das neue Buch	32
Wahre Wehrhaftigkeit	33
Terminservice.....	33
Beschränkung von Bleischrot in Feuchtgebieten:	34-35
Waffenrechtsdebatte	36
Westentaschentauglich - die FN 1906.....	37-40
Impressum	43

Die vergangenen Monate sind extrem unschön vergangen. Die Bundesregierung hat beispielsweise die schärfsten grundrechtlichen Einschnitte in der zweiten Republik vorgenommen, sie hat dabei unsere Wirtschaft auf das schwerste geschädigt, unser zwischenmenschliches Zusammenleben drastisch verändert, die Staatsschulden in ungekannte Höhen getrieben und all dies auf zumindest teilweise zweifelhaften juristischen Beinen.

Diese Einschnitte betrafen und betreffen weiterhin sämtliche Bereiche des Einzelnen, von den Kindergärten und Schulen beginnend bis zu den Pflege- und Altersheimen. Auch der gewerbliche Waffen- und Munitionshandel war zwangsweise geschlossen, auch der Internethandel mit Waffen und Munition war weiterhin verboten, auch das Sportschießen wurde unmöglich gemacht.

Äußerst bedenklich sind dabei die Aussagen von Kanzler Kurz und der Ministerriege, daß im Zweifel Geschwindigkeit vor juristischer Sorgfalt gehe. Nun könnte man einwenden, Kurz habe in diesem Fall einfach etwas unglücklich formuliert. Aber die Aussage des Kanzlers paßt in ein schon länger sichtbares Verhaltensmuster, wonach verfassungsrechtliche Grenzen dazu da sind, ausgereizt und im Bedarfsfall überschritten zu werden.

Juristen forderte Kurz auf in diesem Bereich nicht zu überinterpretieren. Es gehe darum, daß die Maßnahmen eingehalten werden und „die Republik funktioniert“. „Ob alles auf Punkt und Beistrich in Ordnung ist, wird am Ende des Tages der Verfassungsgerichtshof entscheiden.“ Zu diesem Zeitpunkt würden die Maßnahmen aber ohnehin nicht mehr in Kraft sein, sagte der Kanzler. Und um dem Ganzen noch die Krone aufzusetzen, bestellte die Bundesregierung in dieser Zeit der Grundrechtseingriffe eine

neue (grüne) Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes.

Juristisch bedeutsam ist auch, daß die Regierung mit Verordnungen statt Bescheiden agiert, was bedeutet, daß ein Rechtsmittel dagegen deutlich aufwendiger und langwieriger ist. Denn hier gibt es nur die Möglichkeit eines Normprüfungsverfahrens durch den Verfassungsgerichtshof. Ein derartiges Verfahren dauert aber mindestens Monate (wenn nicht noch länger) und hat keine aufschiebende Wirkung. Die Individualbeschwerde gegen Gesetze und Verordnungen ist überdies derartig weich geregelt, daß der Einzelne oft überhaupt keine Möglichkeit zu einer inhaltlichen Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof bekommt. Schnelle Normprüfungsverfahren mit einer Möglichkeit für den Verfassungsgerichtshof auch rasch einstweilige Maßnahmen zu erlassen, sind in Österreich nicht vorgesehen.

Unsere Verfassung hat den Test im Ernstfall nicht bestanden: Eine Verfassung ist nämlich nicht nur für Schönwetterzeiten da, eine Verfassung gilt auch in Krisenzeiten und hat sich gerade dabei zu bewähren. Auch in Krisenzeiten hat sich die Regierung an die Verfassung zu halten. Um dies zu gewährleisten muß es Bürgern möglich sein, sich gegen Regierungshandeln juristisch effektiv zu wehren und dieses Handeln ohne negative Folgen für einen selbst auch öffentlich in Frage zu stellen.

Kanzler Kurz handelte und handelt aber auf eine Art und Weise, die Kanzler Metternich wohl bestens gefallen hätte: Individuelle Freiheit wird dem Einzelnen und der Gesamtheit der Bevölkerung nur dann „in einem Gnadenakt“ gewährt, wenn es die Obrigkeit für angemessen erachtet. Beschränkungen der individuellen Freiheit werden nach Gutdünken und ohne wirksame Anfechtungsmöglichkeit willkürlich durchgeführt. Der Kanzler vermittelt den Eindruck, Verfassungskonformität sei nicht viel mehr als „nice to have“.

Daß das Innenministerium den Legalwaffenbesitzern gegenüber „kritisch eingestellt“ ist, zeigt der Entwurf eines neuen Schußwaffenkennzeichnungsgesetzes, das nunmehr – genau zur Hochsommerzeit – in Begutachtung geschickt wurde. Bei der Einfuhr müssen selbst historische Originalwaffen, die vor dem 01.01.1900 erzeugt wurden, nachträglich gekennzeichnet werden, wenn es sich nicht um Schußwaffen von besonderer historischer Bedeutung handelt. Noch schlimmer ist es mit Schußwaffen die nach dem 01.01.1900 erzeugt wurden, hier liegt eine besondere historische Bedeutung nur vor, wenn den Schußwaffen insbesondere im Hinblick

auf geschichtlich relevante Ereignisse oder Persönlichkeiten eine herausragende Bedeutung zukommt. Die Entscheidung darüber fällt die Behörde nach Einholung eines Gutachtens des Bundesdenkmalamtes. Daß diese Bestimmung so eng gefaßt ist, daß wahrscheinlich lediglich die Attentatswaffe beim Mord von Thronfolger Franz Ferdinand ausgenommen ist, ist wohl beabsichtigt. Technisch wertvolle Einzelstücke, wie beispielsweise Waffen aus Entwicklungsprojekten, Vorserienmodelle oder auch spezielle Prunkstücke müssen nachträglich gekennzeichnet werden. Durch diese nachträgliche Kennzeichnung, die auch kostenintensiv ist, wird insbesondere der Wert der Waffe beim Verkauf in Drittstaaten vernichtet oder zumindest drastisch herabgesetzt. Wenn auch nicht vollständig, so liest sich dieser Entwurf doch teilweise und in Ansätzen so wie die Pläne der Grünen, von denen man sich noch immer nicht offiziell verabschiedet hat, Sammlerwaffen zu deaktivieren.

Die IWÖ tritt derartigen Verschärfungen vehement entgegen und ersucht Sie auch individuell durch Schreiben an das Innenministerium und das Parlament eine Änderung dieser beabsichtigten Vorschriften zu verlangen.

Die vorliegenden IWÖ-Nachrichten beinhalten aber auch „Schönes“. Im waffenhistorischen Teil setzt sich Dr. Gerig mit dem Steyr SSG 69 auseinander. Dieses für das österreichische Bundesheer entwickelte Gewehr genießt wegen seiner Präzision einen fast schon legendären Ruf und ist sowohl in den Händen von Sammlern als auch von Sportschützen zu finden. Wenn auch dafür das Gewicht etwas zu hoch und die Handlichkeit nicht perfekt ist, wird das SSG 69 von manchem passionierten Jäger auch bei der Jagd verwendet.

Dazu passend ist auch ein von Gunter Hick übersetzter Artikel von Paul Fitch über urbane Scharfschützen und ihre Reichweite in modernen Konflikten.

Weitere Artikel zu verschiedensten Themen runden die IWÖ-Nachrichten ab.

Wenn auch der Sommer 2020 alles andere als ein unbeschwerter Sommer wird, wünsche ich Ihnen trotzdem eine angenehme Zeit, die wir mit unseren gemeinsamen Hobbys verbringen können und uns vor allem, daß Rechtsstaatlichkeit und Verfassungskonformität zurückkehren. Anders werden wir nämlich über kurz oder lang drauf kommen, daß unsere Freiheit, auf die wir in Europa zu Recht so stolz sind, nichts anderes ist als ein schönes Trugbild.

In questions of power, let no more be heard of confidence in man, but bind him down from mischief by the chains of the constitution.

(Wenn es um die Macht geht, darf man keinem Menschen trauen, sondern muß alle Fesseln der Verfassung anlegen.)

Thomas Jefferson

*Ihr DI Mag. Andreas Rippel
Präsident der IWÖ*

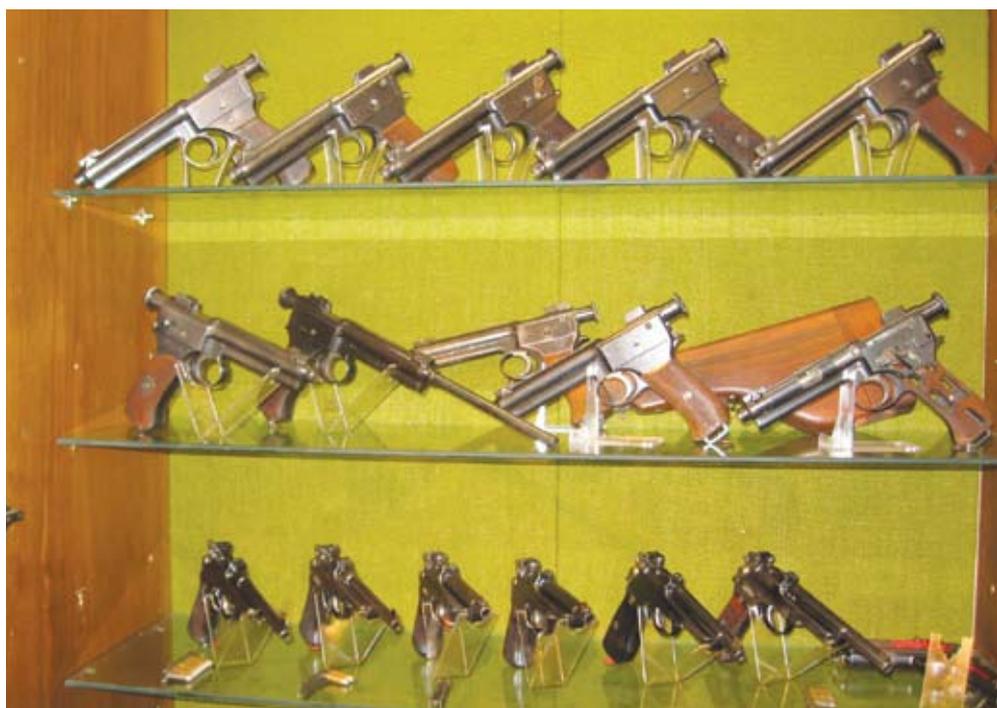
Informationen und Tips für Waffenbesitzer

DI Mag. Andreas Rippel

Waffensammler erneut im Fokus der EU und des Innenministeriums

Das Innenministerium hat einen Entwurf eines Schußwaffenkennzeichnungsgesetzes herausgegeben und zur Begutachtung ausgesendet. Dieser Entwurf soll die (zwingende) Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie sicherstellen und der Bekämpfung der mißbräuchlichen Verwendung von Schußwaffen für kriminelle Zwecke dienen.

Der Entwurf geht aber über die EU-Waffenrichtlinie hinaus und sieht bei der Einfuhr auch die Kennzeichnung von historischen und technisch bedeutenden Originalwaffen vor. Die Kennzeichnung hat die Angaben zum Hersteller oder der Marke, dem Herstellungsland oder -ort, der Herstellungsnummer und dem Herstellungsjahr und wenn möglich die Type zu umfassen. Durch diese aufwendige Kennzeichnung von Schußwaffen werden Sammlerwaffen entwertet, da sie aufgrund dieser modernen Kennzeichnung nicht mehr im Originalzustand sind und nachträglich verändert wurden.



Sammlerwaffen: Wertverlust durch nachträgliche Kennzeichnung



Auch solche Waffen müssen zur Bekämpfung der „Schußwaffenkriminalität“ gekennzeichnet werden. Niemand konnte mir erklären, wieso dies sinnvoll sein soll!

Die Kennzeichnung betrifft im Bereich der Sammlerwaffen selbst historische Schußwaffen, die am oder vor dem 01.01.1900 erzeugt wurden. Nur wenn diese Schußwaffen von besonderer historischer Bedeutung sind, entfällt die nachträgliche Kennzeichnung. Eine historische Bedeutung wird aber beispielsweise nicht

dadurch begründet, daß die Schußwaffe im 1. Weltkrieg verwendet wurde.

Nach dem 01.01.1900 erzeugte Schußwaffen sind nach dem Entwurf selbst dann zu kennzeichnen, wenn es sich um technisch bedeutende Einzelstücke oder auch Prototypen und Vorserienprodukte oder historische Prunkwaffen handelt. Eine

Ausnahme für die Kennzeichnung ist nur vorgesehen, wenn der Waffe im Hinblick auf geschichtlich relevante Ereignisse oder Persönlichkeiten eine **herausragende** Bedeutung zukommt. Nicht nur, daß die Waffentechnik ohne Relevanz ist, muß im Zusammenhang mit geschichtlich relevanten Ereignissen oder Persönlichkeiten eine herausragende Bedeutung bestehen. De facto ist diese Ausnahmebestimmung quasi nur auf die Tatwaffe des Attentäters von Thronfolger Franz Ferdinand anzuwenden. Die Bestimmung ist so eng gefaßt, daß sie bedeutungslos ist. Dazu kommt noch, daß die Waffenbehörde das Bundesdenkmalamt (!) im Verfahren beizuziehen hat.

Die vorgeschlagene Regelung bedeutet einen drastischen Wertverlust von entsprechenden Sammlerwaffen, sie sind jedenfalls in Drittstaaten nicht mehr oder nur zu einem geringen Preis verkäuflich. Daß sowohl Schußwaffen, welche vor 1900 erzeugt wurden, als auch Prototypen, 0-Serien-Modelle und dergleichen kriminalpolitisch keine Bedeutung haben und sich ausschließlich in qualifizierten und polizeilich ständig kontrollierten Sammlerhänden befinden, läßt der Entwurf des Innenministeriums völlig unberücksichtigt.

Die nachträgliche Kennzeichnung von Sammlerwaffen ist teuer, vernichtet oder reduziert den Wert der Waffe und dient nicht dem Zweck der Bekämpfung der mißbräuchlichen Verwendung von Schußwaffen für kriminelle Zwecke.

Die IWÖ hat im Begutachtungsverfahren die untenstehende Stellungnahme abgegeben. Wir empfehlen insbesondere allen Waffensammlern unter BMI-III-1@bmi.gv.at und Begutachtungsverfahren@parlament.gv.at eine eigene Stellungnahme, und sei sie auch nur kurz gehalten, abzugeben und klar die unnötige Vernichtung von Vermögenswerten zu kritisieren. Gerne kann hierfür der Text der Stellungnahme der IWÖ vollständig oder gekürzt wiedergegeben werden. Handeln Sie jetzt, nach dem Beschluß des Nationalrates ist es zu spät!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Sinne Ihres Schreibens vom 20.07.2020 erstatte ich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Kennzeichnung von Schußwaffen und wesentlichen Bestandteilen (Schußwaffenkennzeichnungsgesetz – SchKG) erlassen und das EU-Polizeikooperationsgesetz geändert wird, innerhalb offener Frist nachstehende

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen (Schusswaffenkennzeichnungsgesetz – SchKG) erlassen und das EU-Polizeikooperationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Art. Gegenstand / Bezeichnung

- 1 Schusswaffenkennzeichnungsgesetz
- 2 Änderung des EU-Polizeikooperationsgesetzes

Artikel 1

Bundesgesetz über die Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen (Schusswaffenkennzeichnungsgesetz – SchKG)

Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen

§ 1. (1) Wer Schusswaffen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Waffengesetzes 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997, oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen in Verkehr bringt, nachdem er diese

1. im Bundesgebiet herstellt oder
2. aus einem Drittstaat in das Bundesgebiet einführt,

hat diese mit einer lesbaren, dauerhaften und eindeutigen Kennzeichnung zu versehen. Dies hat im Falle der Herstellung im Bundesgebiet unverzüglich nach deren Herstellung, jedoch spätestens vor deren Inverkehrbringen, im Falle der Einfuhr unverzüglich nach deren Einfuhr zu erfolgen. Bei der nicht gewerblichen Einfuhr von Schusswaffen oder wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen hat die Kennzeichnung unverzüglich nach der Einfuhr zu erfolgen.

(2) Wesentliche Bestandteile von Schusswaffen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Lauf, Trommel, Verschluss, Rahmen, Gehäuse oder andere diesen entsprechende wesentliche Bestandteile von Schusswaffen, soweit es sich um Einzelteile handelt. Wird ein wesentlicher Bestandteil von einer Schusswaffe getrennt, ist dieser vor einer allfälligen Weitergabe gemäß Abs. 1 zu kennzeichnen.

(3) Die Kennzeichnung gemäß Abs. 1 hat die Angaben zu dem Hersteller oder der Marke, dem Herstellungsland oder -ort, der Herstellungsnummer und dem Herstellungsjahr, soweit es nicht bereits Teil der Herstellungsnummer ist, und wenn möglich die Type zu umfassen. Ist ein wesentlicher Bestandteil zu klein, um gemäß diesem Absatz gekennzeichnet zu werden, hat dieser zumindest eine Herstellungsnummer oder einen alphanumerischen oder digitalen Code aufzuweisen.

(4) Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen, die aus staatlichen Beständen in eine dauerhafte zivile Verwendung überführt werden, sind gemäß Abs. 1 bis 3 sowie derart zu kennzeichnen, dass daraus die überführende Stelle hervorgeht.

(5) Inhaber einer Gewerbeberechtigung für die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung oder zum Handel von nichtmilitärischen und militärischen Schusswaffen und Munition (§ 139 Abs. 1 Z 1 lit. a und b sowie Z 2 lit. a und b der Gewerbeordnung 1994 – GewO, BGBl. Nr. 194/1994) sind ermächtigt, die Kennzeichnung im Sinne des Abs. 1 bis 4 durchzuführen. Den Gewerbetreibenden gebührt hierfür

vom Inhaber des gekennzeichneten Gegenstandes ein angemessenes Entgelt. In Fällen des Abs. 4 kann die Kennzeichnung auch von einer Gebietskörperschaft durchgeführt werden.

(6) Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1951 über die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen und Patronen (Beschussgesetz), BGBl. Nr. 141/1951, bleiben unberührt.

(7) Der Bundesminister für Inneres hat die technischen Spezifikationen für die Kennzeichnung durch Verordnung festzulegen.

Mitwirkung

§ 2. Das Zollamt Österreich und die Zollorgane haben im Rahmen der ihnen gemäß § 29 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes (ZollR-DG), BGBl. Nr. 659/1994, eingeräumten Befugnisse an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.

Kennzeichnung von Munition

§ 3. Hinsichtlich der Kennzeichnung von Munition ist die Patronenprüfordnung 2013, BGBl. II Nr. 446/2013, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 77/2019 anzuwenden.

Ausnahmebestimmungen

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für:

1. Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union unter Einhaltung der dort einschlägigen Vorschriften gekennzeichnet wurden,
2. das Überlassen von Schusswaffen oder wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen an Gebietskörperschaften,
3. Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen von besonderer historischer Bedeutung,
4. Schusswaffen im Sinne des § 45 WaffG sowie
5. Schusswaffen, bei denen die Geschosse durch verdichtete Luft (Druckluftwaffen) oder unter Verwendung von Kohlensäure entstandenen Gasdruck (CO₂-Waffen) angetrieben werden, sofern das Kaliber 6 mm oder mehr beträgt.

(2) Nach dem 1. Jänner 1900 erzeugte Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen sind nur dann von besonderer historischer Bedeutung, wenn ihnen insbesondere im Hinblick auf geschichtlich relevante Ereignisse oder Persönlichkeiten eine herausragende Bedeutung zukommt. Die Behörde gemäß § 48 WaffG hat auf Antrag unter Beiziehung des Bundesdenkmalamtes festzustellen, ob eine Ausnahme im Sinne des Abs. 1 Z 3 vorliegt.

Verwaltungsübertretung

§ 5. (1) Sofern das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer entgegen diesem Bundesgesetz oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen nicht gemäß § 1 kennzeichnen lässt.

(2) Wegen Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, die gemäß § 1 erforderliche Kennzeichnung durchführt.

Übergangsregelung

§ 6. Die Kennzeichnungsvorgaben für Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen, die zwischen dem 14. September 2018 und dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in das Bundesgebiet eingeführt, verbraucht oder im Bundesgebiet hergestellt wurden, gelten im Sinne dieses Bundesgesetzes als erfüllt, sofern sie den Bestimmungen des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Beschusszeichen für Handfeuerwaffen vom 1. Juli 1969 entsprechen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 7. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Verweisungen

§ 8. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

des Bundesdenkmalamtes festzustellen, ob eine Ausnahme im Sinne des Absatz 1 Z 3 vorliegt.

Nach den Erläuterungen zielt die vorgeschlagene Regelung wie bereits § 23 Abs. 2 WaffG darauf ab, das Sammeln historischer Waffen zu erleichtern. Dementsprechend sollen Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen, die vor dem 01.01.1900 erzeugt wurden, aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters und der dadurch vorhandenen besonderen historischen Bedeutsamkeit nicht vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes umfaßt sein. Diesen in den Erläuterungen zusammengefaßten Anforderungen kommt der Entwurf des Schusswaffenkennzeichnungsgesetzes nicht nach, vielmehr dient es der Erschwerung des Sammelns historischer Originalwaffen. Dies aus zwei Gründen:

Der Entwurf des Schusswaffenkennzeichnungsgesetzes sieht entgegen den Erläuterungen nämlich **nicht** vor, daß vor dem 01.01.1900 erzeugte Schusswaffen vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes nicht umfaßt sind. Der Entwurf sieht lediglich spezielle Regelungen für nach dem 01.01.1900 erzeugte Schusswaffen vor, eine spezielle Regelung für vor dem 01.01.1900 erzeugte Schusswaffen ist nicht vorgesehen. Dies bedeutet, daß § 4 Abs. 1 Z 3 des Entwurfes anwendbar ist und entgegen den Erläuterungen sehr wohl von der Behörde zu überprüfen ist, ob die vor dem 01.01.1900 erzeugte Schusswaffe von besonderer historischer Bedeutung ist oder nicht.

Diese Überprüfung von technisch längst überholten und kriminalpolitisch völlig uninteressanten historischen Waffen auf besondere historische Bedeutung belastet unnötigerweise die staatliche Verwaltung und die privaten Waffenbesitzer.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu bedenken, daß die Kennzeichnung von Schusswaffen im Sinne des § 1 Schusswaffenkennzeichnungsgesetz den Wert einer historischen Originalwaffe vernichtet respektive stark herabsetzt. Derartige neu gekennzeichnete Waffen stellen keine Originalwaffen mehr dar und besitzen auf dem internationalen Markt keinen oder nur stark herabgesetzten Wert gegenüber unveränderten Originalwaffen. Ein derartiger Eingriff in die privaten Vermögenswerte ist verfassungsmäßig unzulässig, da er dem Ziel der Waffenrichtlinie, der Bekämpfung der mißbräuchlichen Verwendung von Schusswaffen, in keinsten Weise dient. Originalwaffen, die vor 1900 erzeugt wurden, sind kriminalpolitisch bedeutungslos. Derartige Schusswaffen wer-

Stellungnahme,

die ausgeführt wird wie folgt:

Erklärtes Ziel der vom Rat und dem Europäischen Parlament beschlossenen Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbers und des Besitzes von Waffen, ABl. NR. L 137 vom 24.05.2017 ist es, die mißbräuchliche Verwendung von Schusswaffen für kriminelle Zwecke zu bekämpfen. Die nunmehr vorgeschlagenen Bestimmungen gehen über diesen Zweck der Waffenrichtlinie teilweise weit hinaus und vernichten private Vermögenswerte. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind teilweise kein adäquates Mittel zur Erreichung des Zieles der Waffenrichtlinie,

nämlich die Bekämpfung der mißbräuchlichen Verwendung von Schusswaffen für kriminelle Zwecke.

§ 4 Abs. 1 Z 3 des Entwurfes des Schusswaffenkennzeichnungsgesetzes sieht vor, daß dieses Bundesgesetz nicht gilt für: „Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen von besonderer historischer Bedeutung“. Gemäß § 4 Abs. 2 des Entwurfes sind nach dem 01.01.1900 erzeugte Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen nur dann von besonderer historischer Bedeutung, wenn ihnen insbesondere im Hinblick auf geschichtlich relevante Ereignisse oder Persönlichkeiten eine herausragende Bedeutung zukommt. Die Behörde hat gemäß § 48 WaffG auf Antrag unter Beiziehung

Vollziehung

§ 9. Mit der Vollziehung ist hinsichtlich des § 2 der Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres betraut.

Inkrafttreten

§ 10. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XXX in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

Artikel 2

Änderung des EU-Polizeikooperationsgesetzes

Das EU-Polizeikooperationsgesetz (EU-PolKG), BGBl. I Nr. 132/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 28:

„§ 28. Einschreiten von Organen von Sicherheitsbehörden eines Mitgliedstaates und von Statutspersonal der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Inland“

2. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz regelt die polizeiliche Kooperation zwischen den Sicherheitsbehörden und Sicherheitsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die erforderlichen Konkretisierungen für die Kooperation mit

1. der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) aufgrund der Verordnung (EU) 2016/794 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI, ABl. Nr. L 135 vom 24.05.2016 S. 53, (im Folgenden Europol-VO);

2. der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache aufgrund der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624, ABl. Nr. L 395/1 vom 14.11.2019 S. 1, (im Folgenden Frontex-VO).“

3. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Verursachen Teammitglieder im Sinne des Art. 2 Z 17 der Frontex-VO in Österreich einen Schaden und hat der Bund Schadenersatz nach dem Amtshaftungsgesetz zu leisten, richtet sich die Einforderung des geleisteten Betrags nach Art. 84 Abs. 2 und 3 der Frontex-VO.“

4. Die Überschrift zu § 28 lautet:

„Einschreiten von Organen von Sicherheitsbehörden eines Mitgliedstaates und von Statutspersonal der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Inland“

5. In § 28 Abs. 2 wird nach dem Wort „Entsendestaates“ die Wortfolge „sowie Statutspersonal im Sinne des Art. 2 Z 15 der Frontex-VO mit Zustimmung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache“ eingefügt.

6. In § 29 Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils nach dem Wort „Mitgliedstaaten“ die Wortfolge „sowie dem Statutspersonal im Sinne des Art. 2 Z 15 der Frontex-VO“ eingefügt.

7. Dem § 46 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 2, die Überschrift zu § 28, die §§ 28 Abs. 2 und 29 Abs. 1 und 2 sowie der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 28 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2020 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

den für kriminelle Zwecke aufgrund ihres Alters und der technischen Veralterung für kriminelle Zwecke nicht verwendet.

Es wird daher **vorgeschlagen** in das Schußwaffenkennzeichnungsgesetz **explizit aufzunehmen**, daß vor dem 01.01.1900 erzeugte Schußwaffen oder wesentliche Bestandteile von Schußwaffen von besonderer historischer Bedeutung sind.

Der Entwurf sieht aber auch in einem zweiten Bereich eine kriminalpolitisch nutzlose Vernichtung von Vermögenswerten vor:

Wie bereits oben ausgeführt sieht § 4 Abs. 2 des Entwurfes vor, daß nur dann eine besondere historische Bedeutung vorliegt, wenn den Schußwaffen insbesondere im Hinblick auf geschichtlich relevante Ereignisse oder Persönlichkeiten eine **herausragende Bedeutung** zukommt. Im Verfahren auf Feststellung hat die Behörde das Bundesdenkmalamt beizuziehen.

Diese beabsichtigte gesetzliche Regelung wird *defacto* das Ergebnis haben, daß nach dem 01.01.1900 erzeugte Schußwaffen nahezu niemals unter die Ausnahmebestimmungen des § 4 fallen. Für eine besondere historische Bedeutung reicht nach dem vorgeschlagenen Entwurf nämlich keine technische Bedeutung der Schußwaffe, beispielsweise in der Waffenentwicklung. Die Bedeutung muß sich auf geschichtlich relevante Ereignisse oder Persönlichkeiten beziehen, was technisch bedeutende Schußwaffenkonstruktionen von der Ausnahmebestimmung nicht umfassen läßt. Dazu kommt noch verschärfend, daß die Bedeutung „herausragend“ sein muß, was vielleicht auf die Attentatswaffe gegen Thronfolger Franz Ferdinand zutreffen wird, aber ansonsten nahezu für keine Waffe.

Auch die Beiziehung des Bundesdenkmalamtes ist aufwendig und unnötig, beispielsweise würde die Vorlage eines

dementsprechenden Sachverständigengutachtens eines gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen ausreichen.

Diese Bestimmung hat weitreichende Auswirkungen auf die Vermögenswerte von privaten Sammlern, da beispielsweise auch Konstruktionsvorstufen oder 0-Serien-Modelle nachträglich gekennzeichnet und damit drastisch entwertet werden würden. Die Kennzeichnungspflicht trifft damit kriminalpolitisch völlig uninteressante Waffen, die in den Händen von besonders qualifizierten und ständig polizeilich kontrollierten Sammlerhänden sind. Das gleiche gilt auch für andere Sammlerwaffen, wie beispielsweise Westentaschenwaffen in den Kalibern .22 oder 6,35. Auch diese Waffen werden für kriminelle Zwecke nicht mißbräuchlich verwendet. Auch für diese Waffen gilt, daß eine nachträgliche moderne Kennzeichnung dieser Waffen einen drastischen Vermögensverlust zur Folge hätte. Dazu kommt, daß die vorgeschlagene Regelung kein adäquates und notwendiges Mittel zur Erreichung des Zweckes der Waffenrichtlinie ist.

Zusammengefaßt ist daher zu sagen, daß der Entwurf entgegen den Erläuterungen nicht auf die Erleichterung des Sammelns von Originalwaffen abzielt, sondern vielmehr das Sammeln von Originalwaffen erschwert und die Vermögenswerte von anerkannten Sammlern drastisch vernichtet.

Vorgeschlagen wird daher eine Regelung, die vorsieht, daß nach dem 01.01.1900 erzeugte Schußwaffen oder wesentliche Bestandteile von Schußwaffen dann von besonderer historischer Bedeutung sind, wenn ihnen insbesondere im Hinblick auf technische Entwicklungen oder auf geschichtlich relevante Ereignisse oder Persönlichkeiten eine Bedeutung (und nicht eine herausragende Bedeutung) zukommt. Der Antragssteller gemäß § 48 WaffG hätte der Behörde ein entsprechendes Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen vorzulegen. Die Beiziehung des Bundesdenkmalamtes hat zu entfallen.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, daß das Vorsehen einer Geldstrafe bis zu € 10.000,00 oder einer **primären Freiheitsstrafe** bis zu sechs Wochen beispielsweise bei einer Nichtkennzeichnung einer klassischen Sammlerwaffe drastisch überhöht ist und kriminalpolitisch nicht zu rechtfertigen ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

DI Mag. Andreas Rippel

Präsident der IWÖ

Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs fordert eine Verschärfung der Vorschriften für das Verwahren von Waffen

In allen Medien wurde breit darüber berichtet: Der Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs (VSÖ) fordert eine Verschärfung der Vorschriften für das Verwahren von Waffen.



Ordnungsgemäße Verwahrung von Schußwaffen und Munition

In Österreich gibt es derzeit etwa 1,1 Millionen Waffen der Kategorien B, C (und D). Mit breiter medialer Präsenz präsentierte der VSÖ diese Zahl an privaten Schußwaffen und warnte aufgrund der Steigerungsraten vor unsicherer Verwahrung.

Die „Milchmädchenrechnung“ des VSÖ ist einfach. Da die Anzahl der Schußwaffen (korrekt müßte man wohl sagen die Anzahl der im ZWR registrierten Schußwaffen) steigt und die Unternehmensgewinne der Mitglieder des VSÖ offensichtlich nicht im gleichen Umfang steigen, muß man erneut die Waffenbesitzer diskreditieren.

Kaufe ich mir nämlich eine zusätzliche Waffe, dann hat diese oftmals in den vorhandenen Safes und Waffenschränken Platz. Eine zusätzliche Waffe bringt nur selten die Notwendigkeit der Anschaffung eines neuen Safes oder Waffenschrankes mit sich.

Da die Mitgliedsbetriebe des Verbandes der Sicherheitsunternehmen Österreichs aber Geschäft machen wollen, blendet man diesen Umstand einfach aus und malt das Horrorszenario der unsicheren Verwahrung und das Gelangen von Waffen in Kinderhände an die Wand.

Daß die Zahl, der im Zentralen Waffenregister registrierten Waffen insbesondere deswegen steigt, weil nunmehr auch die letzten Schußwaffen, nämlich der Altbestand an Waffen der Kategorie D (Flinten) nachregistriert werden müssen, ignoriert man beim VSÖ ebenfalls. Hauptsache die Mitgliedsbetriebe des Verbandes machen ihr Geschäft.

Daß es in Österreich keine vorgeschriebenen Widerstandsgrade der Safes gibt (anders als in Deutschland) ist im übrigen eine vernünftige Sache. Nach der österreichischen Regelung kommt es nämlich auf sämtliche die Sicherheit betreffende Umstände an: Wohnt beispielsweise eine Person im fünften Stock und weist die Eingangstüre hohe Sicherheitsstandards auf, dann muß beispielsweise der Safe keinen so hohen Widerstandsgrad aufweisen. Einen hohen Widerstandsgrad muß der Safe aber beispielsweise dann aufweisen, wenn es sich beim Verwahrungsort um ein Einfamilienhaus mit unvergitterten Fenstern im spärlich bebauten Gebiet handelt, wo noch dazu zum Waffenbesitz unberechtigte Mitbewohner anwesend sind. Nach österreichischem Recht sind eben alle Umstände der Verwahrung miteinzubeziehen und ergibt dies im Normalfall auch sinnvolle Anforderungen an die Verwahrung. Die Besitzer von Schußwaffen der Kategorie B werden auch regelmäßig und nichtanlaßbezogen kontrolliert und man ist als Waffenbesitzer zur Vermeidung des Verlustes der waffenrechtlichen Verlässlichkeit gezwungen die Polizeibeamten in die Wohnung und sämtliche Räume, in denen sich Waffen befinden, einzulassen.

Um nicht mißverstanden zu werden: Ich empfehle seit vielen Jahren eine hochwertige und sichere Verwahrung. Es ist nicht gut immer gerade noch die Minimalanforderungen zu erfüllen, ein Mehr an Sicherheit verhindert Mißbrauch und nützt dem Image der Legalwaffenbesitzer. Es muß aber nicht unbedingt ein Safe aus einem VSÖ-Mitgliedsbetrieb sein.

Jetzt auch Ansturm auf Waffengeschäfte in Wien

Jetzt auch Ansturm auf Waffengeschäfte in Wien – Mit dieser reißerischen Schlagzeile betitelt OE24 einen Artikel. „Das müßt ihr Euch ansehen: Vor dem Waffengeschäft in Wien-Rudolfsheim steht eine lange Menschenglange, daneben schon ein Bus mit der WEGA“, informierte ein OE24.at-Leser die Redaktion. Und tatsächlich: Die Besitzer von gleich mehreren Waffenläden bestätigten einen Ansturm auf die Geschäfte.

Ein ungenannter Chef eines Waffenshops in Wien soll einen Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise sehen, es würde besonders häufig Munition gekauft werden. Die Waffenbesitzer würden sich mit zusätzlicher Munition eindecken.

Nach OE24 sei dies eine absolut irrationale Reaktion: „Immerhin droht nicht eine „Zombie-Apokalypse“, sondern nur eine zeitweise Sperre von Geschäften und Restaurants...“ Der Bericht von OE24 schließt damit, daß die nicht ungefährliche Entwicklung von den Behörden bereits vorausgesehen war.

Ob unsere Erfahrungen mit der COVID 19-Krise und den von Regierungsseite gesetzten Maßnahmen, die bei weitem noch nicht vorbei sind und deren Auswirkungen wir jedenfalls noch sehr



Ein zwangsweise geschlossenes Waffengeschäft



lange spüren werden eine „Zombie-Apokalypse“ sind oder nicht, ist wohl Ansichtssache. Daß die Situation aber etwas anderes ist als eine bloße zeitweise Sperre von Geschäften und Restaurants, hätte sich auch bis zur Redaktion von OE24 durchsprechen können. Es ist aber bei unseren Medien immer sehr beliebt, Waffen und Munition in den Zusammenhang mit Katastrophen- und Horrormeldungen zu bringen.

Die vergangenen Wochen und Monate haben aber eines auf wohl von wenigen vorhergesehene und drastische Weise gezeigt: Es genügt ein einfacher Federstrich eines Ministers und sämtliche Waffengeschäfte müssen zusperrern. Ob dies dann verfassungskonform war oder nicht, ist mehr als zweitrangig, denn unser Verfassungsgerichtshof kennt keine Eilverfahren. Entscheidungen werden erst nach längerer Zeit und dann zögernd getroffen.

Ob es im übrigen sinnvoller ist Munition oder Toilettenpapier einzukaufen, soll jeder wohl selbst entscheiden.

Der böse Zwilling

„Verschwörungstheorien“ als Simulacren des Mainstreams

„Verschwörungstheorien haben Hochkonjunktur.“ Wird ein Beitrag gleich in welchem Medium mit diesem Satz eingeleitet, erübrigt sich meist die weitere Rezeption. Es folgt in der Regel eine leichtfüßige Aburteilung der absurdesten Gedankenkonstruktionen im Namen einer oft selbst nicht verstandenen Wissenschaftlichkeit. Er zeigt an, daß man hier gern so wie die nun omnipräsenten Virologen und Epidemologen Reproduktionszahlen zur Verbreitung dieser geistigen bzw. politischen Krankheit vortragen würde, ohne auch nur eine Minute auf die Reflexion des Begriffes „Verschwörungstheorie“ an sich, oder was alles darunter fällt, aufzuwenden. Der Begriff allein soll schon Bilder evozieren, von aluhuttragenden Schreihälsen, die, durch kein rationales Argument mehr zugänglich, im Internet und vermehrt auch in den Straßen ihre Wahnvorstellungen verbreiten.

So lächerlich ihre Theorien auch scheinen mögen – oder im Sinne des Strohmannarguments durch Unterschieben eigenwilliger Interpretationen und Übertreibungen gemacht werden – darf natürlich auch ihre Gefährlichkeit nicht unterschlagen werden. Denn wo Pathologisierung herrscht, ist die Kriminalisierung nicht weit. „Verschwörungstheorien gefährden die Demokratie“ lautet der einhellige Tenor unzähliger „Experten“. Und folgerichtig sollen wieder mal zum Schutz der Demokratie ihre eigenen Grundlagen beschnitten werden. „Verschwörungstheorie“ ist dabei neben dem „Haß“ einer von jenen vagen Kampfbegriffen, der jede weitere Diskussion erübrigen soll. Diese bieten den Vorteil, auch legitime Kritik an vorherrschenden Paradigmen diskursiv abzuriegeln, indem sie mit wirren Hirngespinnsten in eine Kategorie gepreßt werden. Kaum je wird der Begriff in den etablierten Medien kritisch behandelt oder nach den tieferen Ursachen für die derzeitige „Hochkonjunktur“ gefragt. Sie käme quasi aus dem Nichts, hätten auch nichts mit der Realität zu tun und schon gar nicht

stünden sie auch nur irgendwie im Verhältnis mit den Denk- und Handlungsweisen dieser „Experten“. Die Vehemenz mit der vor ihnen gewarnt wird und mit der sie auch bekämpft werden sollen, weist jedoch auf etwas anderes hin.

Ursachenforschung

Dabei gäbe es für die Erforschung der Wurzeln einige äußerst interessante Ansätze. So hat der schweizer Psychiater und Freud-Schüler C. G. Jung in den 1950er Jahren das Phänomen der UFO-Sichtungen aus einer tiefenpsychologischen Perspektive beschrieben und deren Bedeutung im Kontext der kritischen geopolitischen Verhältnisse zu jener Zeit analysiert. Ohne sich auf ein banales Verständnis von Wissenschaft zu berufen und sich dem einfachen aber einträglichen Geschäft der Pathologisierung hinzugeben, erforschte er die Auswirkungen des unausweichlichen Atomzeitalters und dessen gewaltigen Vernichtungspotentials auf das kollektive Unbewußte. Das UFO-Phänomen erschien in diesem Licht als massenhaft auftretende Projektion von unbewußten Wünschen und Ängsten in den Himmel, von wo die Erlösung aus der Ausweglosigkeit kommen soll. Er verglich es mit religiösen Kollektivvisionen, zum Beispiel der Kreuzfahrer bei der Belagerung Jerusalems oder der gläubigen Volksmenge von Fatima.

Auch heute könnte man nach den tieferen Ursachen für solche Kollektivvorstellungen fragen. Ein Zusammenhang zwischen dem in vielen „Verschwörungstheorien“ vorkommenden Motiv der von dunklen Eliten geplanten Bevölkerungsreduktion mit einem allgemeinen Gefühl der totalen Ersetzbarkeit ist nicht von der Hand zu weisen. Der mit der Coronakrise einhergehende Kontrollverlust und die fast widerstandslose Einschränkung der Bürgerrechte sind sicher besser mental zu erfassen, wenn ein personales Feindbild (z.B. Bill Gates) verfügbar ist. Die Sehnsucht nach Mythen bleibt auch in einer komplexen postmodernen Gesellschaft,



Fabio Witzeling

Soziologe, Forschungsschwerpunkte: Werte und Einstellungen, Ideologieforschung, politische

der evolutionär geformte, tribalistische Denkschemata kaum noch gerecht werden, lebendig. In einer Werteordnung, wo flache und vage Verfahrensregeln wie „Toleranz“ und „Gleichberechtigung“ ganz oben stehen und der Mensch dahinter nur als hedonistisches Konsumvieh bleibt, wird diese sicher nicht befriedigt.

Auch das Bedürfnis nach Selbsterhöhung durch ein vermeintlich tieferes Wissen „was bzw. wer dahinter steckt“ erhöht sich in einer Zeit, in der man schmerzlich vor Augen geführt bekommt, daß man nämlich nicht zu den „Systemrelevanten“ gehört und ohne größere Auswirkungen von heute auf morgen seine Arbeit einstellen kann. Stattdessen gehören dazu staatlich finanzierte „Experten“, die in Coronazeit-typischen Streams vor glücklich platzierten Bücherwänden zugeschaltet werden, um uns daheimbleibenden Überflüssigen zu

erklären, was wir zu glauben und wie wir lieber nicht zu denken haben.

Die Annahme, daß hinter ihrer stereotypen Sprache, den unhinterfragbaren Selbstverständlichkeiten und der Einigkeit der Analyse eine durchgeplante Verschwörung steckt, ist für den durchschnittlichen Rezipienten naheliegender, als die Rückführung auf eine abstrakte Medienlogik, die sog. Fast Thinkers und deren Flachheit nun mal bevorzugt. Wer kann es ihnen verdenken, daß sie angesichts dessen und der neuen Möglichkeiten durch die sozialen Medien (jeder wird zum Sender) glauben, sich quasi selbst zum Experten machen zu können und jene Zusammenhänge zu kommunizieren, die für sie plausibel erscheinen?

Expertendämmerung

Man kann von derartigen Deutungsmodellen halten was man will, die etablierten Experten vermeiden es tunlichst, sich auf eine solche Ebene der Analyse im größeren Kontext zu begeben. Und das auch aus gutem Grund. Sie könnten dadurch darauf aufmerksam werden, daß ihr eigenes Handeln wohl doch etwas mit dem vermehrten Aufkommen der „Verschwörungstheorien“ zu tun hat und – noch schlimmer – ihre eigenen Denkmuster denen der von ihnen so verachteten „Verschwörungstheoretiker“ gar nicht so unähnlich sind.

Das zeigt uns ein Blick auf die Mechanismen, mit der diese selbst auf Kontrollverluste reagieren: Als Donald Trump entgegen aller Erwartung und auch Bemühungen es zu verhindern zum Präsidenten der USA gewählt wurde, verbreitete sich allerorts die bis heute unbestätigte Theorie der russischen Bots. Zur Zeit der Migrationskrise, als sich ein Großteil der Bevölkerung von der mit allem Nachdruck propagierten Willkommenskultur abwendete, sahen sich die etablierten Experten plötzlich von einer Welle des irrationalen „Hasses“ überrollt, die quasi aus dem Nichts kam. Speziell in Österreich wird Wahlsiegern der FPÖ gerne die Anwendung von NLP-Techniken, die in ihren Augen wohl so etwas wie Zauberformeln darstellen, unterstellt, um sich nicht mit den eigenen Schwächen auseinandersetzen zu müssen. Solche flachen Erklärungsmodelle dienen vor allem dazu, das fragil gewordene Selbstbild vor einem

mit größter Wahrscheinlichkeit schmerzhaften Reflexionsprozeß zu schützen und unterscheiden sich höchstens in Äußerlichkeiten von den so abstrusen „Verschwörungstheorien“. Nicht zuletzt ist auch der Begriff der „Verschwörungstheorie“ selbst eine solche Projektionsoberfläche für die Angst vor dem Verlust der Deutungshoheit und damit des eigenen Selbstwertes.

Quasi spiegelbildlich projizieren beide Seiten die eigenen unbewußten Ängste auf sich gegenseitig bzw. bewerfen sich mit denselben Anschuldigungen (Panikmache, Käuflichkeit, Ignoranz gegenüber den Wissenschaften etc.). In punkto Re-

flexionslosigkeit nehmen sie sich nicht viel. Epistemologischen Problemen wird mit Wunschdenken, Scheinplausibilitäten und Polemik begegnet. Nur einer Seite würde aber die tiefgreifende Reflexion qua Selbstanspruch als Kernaufgabe zufallen. Jedoch führt die beschriebene Medienlogik im Zusammenspiel mit einer allgemeinen Abschottung des Milieus der Experten zu einer Negativauslese, in der Reflexion eher einen Wettbewerbsnachteil darstellt. Ob die gegenwärtigen Verwerfungen und die daraus resultierende Verknappung der Ressourcen hier zu einem Paradigmenwechsel führen, bleibt abzuwarten.

GUN-GARAGE

AUSTRIA



Es ist wieder soweit!

6. Online Auktion für Jagd-, Sport- und Sammlerwaffen

bis: 12. September 2020
13:00 Uhr

Schaustellung:

Di. - Fr. 09:00 - 18:00 Uhr

Sa. 09:00 - 12:00 Uhr

GGA P.Länger e.U.

Sackgasse 5, A-2244 Spannberg

Tel.: +43 / 2538 / 85 718; info@gungarage-austria.at

www.gungarage-austria.at

Dr. Norbert Mosch

Eine Lanze für das Demonstrationsrecht!

Ich bin eigentlich nicht jemand, der ungefragt überall seinen Senf dazu geben muß. Da ich aber gefragt wurde, habe ich mich hingesetzt und ein paar Gedanken darüber zu Papier gebracht, was momentan hier bei uns – und verstärkt auch anderswo – abgeht. Dabei vertrete ich keine Partei und auch keine Gruppierung. Es ist einfach mein Senf.

Das Demonstrationsrecht ist wichtig. Es ist ein Grundrecht der Menschen in einer Demokratie. Hart erkämpft von den Bürgern und schon im Katalog der Grundrechte von 1867 aufgelistet. Der freie Bürger hat das Recht, seine Meinung offen zu äußern und sich zu diesem Zweck mit Gleichgesinnten zu versammeln. Das steht in der österreichischen und in der europäischen Verfassung und auch in den USA ist das wohl ein Grundrecht. Von Plünderungen und Straßenschlachten steht dort aber nichts.

Jetzt ist „Black Lives Matter“ angesagt. Kein Zweifel: in den USA gibt es wohl ein Problem zwischen schwarzen Mitbürgern und der Polizei. Zumindest manchmal. Und auch kein Zweifel: da passieren Dinge, die sind nicht in Ordnung, das muß man klar sagen. Ich lebe nicht dort und erfahre daher nur über die Medien, was da geschieht. Da wird es aber interessant. Wer ein bißchen Ahnung hat von Information und der Macht der Medien zur Beeinflussung der Rezipienten entdeckt da viele Seltsamkeiten. Das Internet ist voll von dokumentierten „Demonstrationen“ oder was sich manche so darunter vorstellen.

Beispiel eins: Drei Polizisten stehen rund um eine schwarze Mama, die auf einen der Uniformierten lautstark loskeift. Zur Unterstreichung ihrer Argumente schiebt sie ihm einen rechten Schwinger rein, gefolgt von einem linken. Der Getroffene steht konsterniert da und hält sich die blutende Nase. Daraufhin klatscht ihr der andere Polizist – übrigens auch ein „African American“, wenn man sich des momentan korrekten Sprachgebrauchs befleißigen will – mit der flachen Hand aufs Hirn so daß sich die Mama der Länge nach aufs Pflaster hinlegt. In dem veröffentlichten und von vielen Sympathisanten verbreiteten Videoclip sieht man nur den zweiten Teil: arme ziemlich dunkelhäutige

Frau wird von einem brutalen Polizisten geschlagen. Polizeigewalt!!

Beispiel zwei: eine asiatische Frau steht – vermutlich in London – mit einem etwa vierjährigen Kind am Arm auf der Straße und hält eine Tafel hoch auf der irgendwas geschrieben steht. Vor ihr drei Polizisten – einer davon eine Frau – die auf sie einreden. Anscheinend soll sie dort nicht stehen. Nach einer längeren fruchtlosen Diskussion versucht die Polizistin die Frau sanft abzudrängen. Die Asiatin beginnt zu kreischen, das Kind beginnt zu schreien, die Handyfilmerin beginnt zu brüllen, daß die böse Polizei der Mutter mit ihrem Kind nichts antun soll. Kein Mensch tut ihr oder dem Kind etwas an, die Rabenmutter hat nur ihr Kind mitgebracht in der Hoffnung, daß vielleicht einer der Polizisten zu sehr handgreiflich wird und es vielleicht unsanft angreift. Das alles wird per Handy dokumentiert von einer brüllenden Sympathisantin, die fast einen Schreikrampf bekommt über die vermeintliche brutale Polizeigewalt.

Beispiel drei: ein vermummter Mob drischt mit Stöcken und Skateboards (???) auf ein Polizeiauto ein. Als es ihnen zu viel wird springen die Polizisten heraus – auch das sind übrigens „African Americans“ – und schnappen sich einen, der über sein Skateboard stolpert und nicht mehr rechtzeitig wegrennen kann. Der Mob tobt, die Mutigen schlagen auf die Polizisten ein, bevor sie wieder in die Menge abtauchen, die Handys laufen heiß, „Laßt ihn los! Laßt ihn los!“ wird gebrüllt, verziert mit Schimpfworten, die ich hier nicht wiedergeben will. Bullenschweine. All Cops Are Bastards. Auch bei uns sieht man diesen Slogan manchmal.

So sehen (manche) Demonstrationen heute aus. Sie arten zu Plünderungen aus, überrollen völlig unbeteiligte Ladenbesitzer oder Autofahrer. Hatte man solche Szenen im Kopf, als man das Demonstrationsrecht in die staatliche Verfassung aufnahm? Soll man deshalb das Demonstrationsrecht abschaffen?

Natürlich nicht. Themen gibt es genug. Rettet den Wald! Rettet die Bienen! Rettet die Wale! Befreit Grönland vom Packeis! Prokrastinierer, vereinigt euch! Klammer auf: „morgen“ Klammer zu. Es gibt genug



Gründe zu demonstrieren und sicher auch demonstrationswürdige. Übrigens: was ist mit Greta Thunberg los? Ist die Klimakatastrophe schon ausgelutscht? Schon lange nichts mehr von ihr gehört (kann aber nicht sagen, dass ich sie vermisse).

Wer demonstrieren will soll das tun können und tut das auch. Ob „Black Lives Matter“ in Österreich eine besondere Relevanz hat und man dafür auf die Straße gehen muß sei dahingestellt. „Black Lives Matter“ ist ohnehin eine Selbstverständlichkeit. Die vom Leben gestraften Autofahrer werden halt wieder einmal den Karlsplatz oder die Ringstraße umfahren, wenn dort – wie fast wöchentlich – das Demonstrationsrecht ausgeübt wird. Wer dort in der Nähe wohnt oder arbeitet hat Pech gehabt. Selber schuld. Könnte ja auch zu Fuß gehen oder mit dem Fahrrad fahren. „Autos – raus aus der Stadt!“ Das Thema des nächsten Demozuges am kommenden Freitag steht schon fest. Wir treffen uns um 17.00 Uhr (natürlich zur Hauptverkehrszeit). Und wenn wir Glück haben, können wir auch ein paar Handyvideos über die ausartende Polizeigewalt aufnehmen. Den Teil, wo wir die Polizisten anspucken schneiden wir natürlich raus bevor wir es auf Instagram hochladen.

Von Paul Fitch, Medium.com vom 6.11.2014, Übersetzung Gunter Hick

Urbane Scharfschützen und ihre Reichweite in modernen Konflikten

Im Zeitalter von komplexen Waffensystemen, die kapital-, technologie- und infrastrukturintensiv sind, erscheint das Infanteriegewehr im Vergleich zu geschmeidigen Düsenjägern, lasergesteuerten Bomben und Raketen, Kampfhubschraubern und Satelliten fast als nebensächlich.

Technologielastige Kriegsmaschinerie wie soeben erwähnt bildet das Rückgrat des modernen Militärapparates und ist auch ziemlich teuer.

Dennoch kann der richtige Mann mit einem Gewehr ein ernst zu nehmender Gegner sein; er ist dazu fähig, die militärischen Operationen von Bodentruppen zum Erliegen zu bringen und das bei einem kleinen Bruchteil der Kosten.

Urbane Scharfschützen sind eine effektive Methode für eine technologisch benachteiligte Streitmacht, um eine dominante in der Überzahl befindliche Besatzungsmacht in verbaute Gebiete zu bekämpfen und deren Operationen zu erschweren. Der Kampfwert der urbanen Scharfschützen kommt aus dem psychologischen Effekt auf die Besatzungstruppen, dem Vermeiden von Kollateralschäden, von der Anonymität der Scharfschützen und von der taktischen Flexibilität der Guerilla-Scharfschützen. Zudem sind sie ein brauchbares Mittel in einem Abnutzungskrieg mit enormen Kosten an Zeit, Material und Leben auf Seiten der Besatzungsmacht.

Traditionell hat es geheißen, daß Scharfschützen das Schreckgespenst des Schlachtfeldes darstellten, vor dem sich sogar die eigenen Kameraden fürchteten. Dem ist heute nicht mehr so. Der unlängst verstorbene Navy Seal Scharfschütze Chris Kyle ist nach seinem Ausstieg aus dem Militär praktisch zum Promi geworden. Indessen ist für die Gegner die Angst und die Gefahr von Scharfschützen sehr real (als Chris Kyle in Ramadi stationiert war, wurde auf ihn ein hohes Kopfgeld ausgesetzt. Und obwohl er nicht die Art von Scharfschütze ist, über die ich hier schreibe, treffen einige der beschriebenen Taktiken im verbaute Gebiet auch auf



Dieses extrem modifizierte Gewehr für klammheimliche Scharfschützeinsätze besitzt einen selbstgebauten Schallldämpfer und eine osteuropäische Optik. Die Basiswaffe ist schon lange nicht mehr in militärischem Einsatz.

ihn zu). Tatsächlich kann die Angst vor Scharfschützen so stark und präsent sein, daß sie die Kampfmoral eines Gegners beseitigt, ohne daß ein einziger Schuß fällt. Wer sich der Präsenz von Scharfschützen im Operationsgebiet bewußt ist, der geht logischerweise kein Risiko ein; es wäre daher durchaus anzunehmen, daß Sicherheitskräfte oder Truppen im Gefahrengebiet ihren Dienstauftrag nur bedingt wahrnehmen würden, um mögliche Exposition gegenüber Scharfschützen zu vermeiden. Das hat das Potential, die Operationen innerhalb der Gefahrenzone praktisch zum Erliegen zu bringen.

Den Gegner derart unter Druck und Streß zu bringen ist für den Anführer der Scharfschützen unbezahlbar. Da die meisten Guerillagruppen, Milizen und andere nichtstaatliche Akteure in der Regel nicht auf die Geldmittel einer regulären Streitkraft zurückgreifen können, profitieren sie überproportional von der Wirkung solcher Operationen auf ihre Gegner. Die Taktik ist nicht nur kostensparend, sie kommt auch ohne intensives Training und spezialisierte Ausrüstung aus.

Die PIRA (Provisional Irish Republican Army), die von vielen Regierungen als Terrorgruppe bezeichnet wurde, hat jahrzehntelang eine gut organisierte Kampagne heimlicher, urbaner Scharfschützen geführt, ehe die Kampfhandlungen eingestellt wurden (und Sinn Fein und Gerry Adams in den späten 1990er Jahren als legitime politische Partei aufgetreten sind). Die PIRA hat praktisch die moderne Terrortaktik erfunden und ihre urbanen Scharfschützen wurden als überragend angesehen; nicht umsonst imitierten viele Terrorgruppen die Taktiken der PIRA. Und das betrifft nicht nur das urbane Scharfschützenwesen. Sie haben die TTP (Taktik, Technik, Prozeduren) von Entführungen, Bombenbau und anderen Gewalttaten in den modernen Kontext gestellt. Im Jahr 1993 haben britische Truppen in South Armagh (Nordirland) ihre Befehle einfach nicht mehr befolgt, nachdem eine Gruppe von PIRA Scharfschützen eine Reihe erfolgreicher Angriffe in der Gegend durchgeführt hatte. Einem ganzen Zug von Royal Scots wurde ein strenger Tadel ausgesprochen, weil sie Informationen über die Fahrzeuge an ihrem



„Sniper at Work“ Schild in Nordirland.

Checkpoint erfunden haben; die Soldaten wollten einfach nicht den zugewiesenen Checkpoint besetzen, weil sie dort von PIRA-Scharfschützen sehr wahrscheinlich beschossen werden würden. Fixe Checkpoints mit ihrer gut sichtbaren Infrastruktur und vorhersehbaren Aktivitäten sind quasi das natürliche Ziel solcher Angriffe – feindliche Soldaten sind oft ungedeckt und folgen einer täglichen Routine.

Eine bemerkenswerte Methode der PIRA Vorteile aus der Angst vor Scharfschützen zu ziehen bestand darin, improvisierte Gefahrenzeichen mit der Silhouette eines Scharfschützen mit Gewehr aufzustellen. Gemäß eines internen Militärberichts aus dem Jahr 2006 haben diese Schilder, zusammen mit der Berichterstattung in den Medien, die Angst vor Scharfschützen en-



Videostandbild eines Angriffs auf einen Checkpoint durch irakische Aufständische. Man beachte den Winkel der Kamera relativ zum „Ziel“

orm verstärkt und die Moral und Leistung der britischen Truppen stark beeinträchtigt – wie schon 1993 in South Armagh. Ebenso nehmen Aufständische im Irak ihre urbanen Scharfschützen bei der Arbeit auf, und verbreiten die Aufnahmen über diverse Medien zu Propagandazwecken. Sie glauben, daß die Verbreitung dieser Aufnahmen die US und andere westlichen Truppen demoralisiert.

„Die Operationen mit zu filmen ist sehr wichtig, weil die Szene, die den fallenden Soldaten nach dem Treffer zeigt, mehr

Wirkung entfaltet als jede andere Waffe, besonders weil wir die Reaktion des Feindes und der westlichen Medien beobachtet haben.“

Das Zitat soll vom Anführer einer aufständischen Scharfschützeneinheit im Bagdad stammen. Gemäß einem Bericht des Pentagon kommt es von der Tonspur eines Propagandavideos. Diese Medienstrategie folgt dem Konzept der PIRA-Warnschilder, ist aber etwas mehr proaktiv.

Urbane Scharfschützen können auch verheerende Auswirkungen auf die Psyche der Zivilbevölkerung haben. Zwei prominente aber unterschiedliche Fälle sind die Belagerung von Sarajevo und die „DC Sniper Attacks“.

Betrachten wir den Fall im früheren Jugoslawien:

Nach dem Fall der Sowjetunion folgten bald auch die Staaten des Warschauer Paktes. Die als Jugoslawien zusammengefaßte und von den Serben in Belgrad geführte Region auf dem Balkan zerfiel in ihre traditionelleren, ethnischen Gebiete. Mit dem Fall des Kommunismus explodierte das notorische südeuropäische „Pulverfaß“ wieder einmal, als verschiedene ethnisch-politische Gruppierungen die Macht zu ergreifen versuchten. Der Häuserkampf um die bosnische Hauptstadt Sarajevo wurde zu einem abscheulichen Vorgang innerhalb des Balkankonfliktes.



Improvisiertes Warnschild in Sarajevo.

Die serbische Belagerungstruppe benutzte Scharfschützen als Terrortaktik. Serbische Scharfschützen schossen auf alles und jeden, auch auf Frauen und Kinder; jeder war ein Ziel. Das öffentliche Leben kam zum Erliegen und die Menschen blieben aus Angst in ihren Wohnungen. Ein prominenter und breiter Boulevard in Sarajevo wurde aufgrund der hohen Zahl der dort ermordeten als „Heckenschützenallee“ bezeichnet.

Erst nachdem undurchsichtige Hindernisse auf den Hauptstraße aufgestellt wurden um die Sicht- und Schußlinien zu unterbrechen, konnten sich die Menschen wieder vorsichtig auf die Straße wagen. Die Angst vor Scharfschützen hat auch wesentlich zur Errichtung des Tunnels unter dem Flughafen beigetragen, weil über die Landebahn flüchtende Menschen oft von Scharfschützen erschossen wurden. Der Tunnel wurde zu einer wichtigen Lebensader für Sarajevo.

Betrachten wir den Fall in Washington D.C.:

In geringerem Maß haben die wahllosen Mörder John Muhammad und Lee Boyd Malvo (bekannt als die DC Sniper) das tägliche Leben der Bewohner im District of Columbia beeinträchtigt, wo sie verdeckt unterwegs waren. Die Angst vor dem Erschossenwerden kann lebensverändernd und extrem verstörend sein. Eine Studie des National Center for Injury Prevention and Control gemeinsam mit der Seuchenschutzbehörde CDC kam zum Schluß, daß aufgrund der Muhammed-Malvo-Morde viele Bewohner psychische Folgen bis hin zu PTSD entwickelt haben. Beispielsweise

haben von den 1.205 befragten Erwachsenen aus der Region 45% angegeben, öffentliche Bereiche wie Einkaufszentren und Parks weniger häufig zu besuchen; weiter gaben 5,5% an, mindestens einen Arbeitstag versäumt zu haben. Bei Frauen, die weniger als 5 Meilen von einem der Tatorte wohnen, wurden vermehrt Symptome von traumatischem Streß festgestellt.

Kollateralschäden sind bei den Bewohnern der Umgebung niemals beliebt. Solche Zerstörung polarisiert die Anwohner und wird zu einem Hindernis bei der Kooperation zwischen ihnen und den besetzenden Sicherheitskräften. Anders gesagt ist es schwierig, die „Herzen und Gedanken“ einzunehmen während rundherum die Stadt zerstört wird, unabhängig davon ob das beabsichtigt ist oder nicht. Der urbane Guerilla braucht sich keine Gedanken darüber machen, ob Kollateralschäden ihn und seine Gruppe die Unterstützung der lokalen Bevölkerung kosten könnte; das ist eine Realität die negative Konsequenzen hätte und sogar seine Ziele gefährden könnte. Es ist die Abwesenheit von Kollateralschäden, die dem urbanen Guerilla-Scharfschützen die Anonymität garantiert. Eine Anonymität, die gerade für ihn wichtig ist, weil einfach und diskret in der Bevölkerung verschwinden zu können einen wichtigen Vorteil darstellt. Die Kombination von Anonymität mit chirurgischer Präzision bilden die Schlüssel für eine „Mantel und Degen“-Operation. Die Anonymität bietet ihm große Bewegungsfreiheit; das Vermeiden von Kollateralschäden garantiert, daß er keine unnötige Aufmerksamkeit auf sich

zieht. Höchste Umsicht auf Seiten von urbanen Scharfschützen kann die Furcht verstärken, die sie mit jedem Schuß verbreiten. Solche Umsicht war den Tschetschenen in Grosny beim Kampf gegen die Russen in den 1990ern sehr nützlich. Die russischen Streitkräfte setzten auf rücksichtslose Feuerkraft (wie zB ganze Häuserblocks mittels Artilleriebeschuß platt zu machen). Die Tschetschenen fanden heraus, daß die russische Feuerkraft um so weniger ins Gewicht fiel, je näher sie an den russischen Truppen blieben. Diese Taktik des „Herandrückens an den Feind“ macht Bomben und Granaten ineffektiv, außer eine Seite wäre willens, ihre eigenen Leute zu opfern.

Guerilla-Kämpfer inklusive urbaner Scharfschützen müssen – im Gegensatz zu regulären Militäreinheiten, die Protokolle und Doktrin zu befolgen haben – sich an keine Regeln halten. Der Guerilla kann sich jegliche Taktik ausdenken, die auf die jeweilige Situation passen könnte; diese Flexibilität macht urbane Scharfschützen so effektiv bei der Bekämpfung einer viel größeren Streitmacht. Verschiedene Guerilla-Gruppen bevorzugen unterschiedliche Methodologie; In Grosny haben die Tschetschenen sogenannte „Selbstmordscharfschützen“ eingesetzt, die eine Position bezogen und so lange Russen abgeschossen haben, bis sie beispielsweise durch einen Hubschrauberangriff eliminiert wurden. Die Taktik war deshalb so erfolgreich, weil sie bis zum Gegenangriff unzählige russische Soldaten in die Feuerzone des Scharfschützen zwang. Selbstmordscharfschützen hatten bei den russischen Soldaten einen besonders nervenden Effekt, weil sie nicht nur bis zum Tod kämpften, sondern sich auch gerne tief im Inneren von Gebäuden versteckten, was ein Zurückschießen sehr erschwerte. Im Gegenzug waren russische Gegenmaßnahmen brutal. Gefaßte Scharfschützen konnten eine gnadenlose „Befragung“ erwarten.

Eine weitere Taktik von urbanen Scharfschützen ist die Nutzung einer mobilen Plattform – ein Auto oder einen Lieferwagen. Dadurch kann das Team sich direkt in eine günstige Position manövrieren, schießen und sofort den Sicherheitskräften entkommen. Sobald sich das Fahrzeug in den normalen Verkehr eingereicht hat, wird es extrem schwierig zu verfolgen. Sich wie die örtliche Bevölkerung anzuziehen und einen typischen Wagen zu fahren ist Tarnung für den urbanen Scharfschützen, da es uninteressant aussieht und keine Aufmerksamkeit auf sich zieht. Das Innere



Das von den DC Snipers benutzte Fahrzeug, ein Chevy Caprice Classic. Die Schießscharte befindet sich im oberen rechten Teil des Kennzeichens.



V. Zaitsev und zwei andere sowjetische Scharfschützen mit ihren Mosin Nagant-Gewehren

mit großer Wirkung eingesetzt wurden; Sowjetische Scharfschützen erschossen unvorsichtige deutsche Soldaten und stellten absichtlich strategisch wertvolle Ziele wie MG-Nester, Unteroffiziere und Befehlshaber an der Front nach. Die Sowjets benutzten auch flexible Taktiken um den Terror zu verstärken. Terror ist wie wir schon festgestellt haben ein effektives Mittel, um Feindoperationen zu beeinträchtigen. Die Bombenruinen von Stalingrad boten den Scharfschützen unzählige Verstecke, die die Lage für die deutschen Angreifer um so gefährlicher machte. Zu den direkten Effekten der Scharfschützen kam dazu, daß die Moral ihrer Kameraden stieg. Die Bedeutung der Scharfschützen war für die militärische Führung der UdSSR 1942 so wichtig, daß sie direkt an der Front eine improvisierte Scharfschützenschule eingerichtet hatten. Sie wurde von Wassily Zaitsev, dem berühmtesten Scharfschützen in Stalingrad, geleitet. Was ihn so besonders machte, war sein Verständnis und seine Anwendung des Scharfschießens auf das Gefechtsfeld; schließlich benutzte er ein übliches Gewehr, eine Mosin-Nagant 91/30. Seine Strategie beruhte hauptsächlich auf der Beobachtung und anschließender Ausnutzung von Fehlern der Gegenseite. Zaitsev und den von ihm trainierten Scharfschützen werden insgesamt etwa 3.000 Abschüsse zugerechnet.

Eine unterlegene Partei kann urbanes Guerilla-Scharfschießen nutzen, da es – richtig durchgeführt – verheerende Wirkung auf die überlegene Partei hat. Die Kosten von Freiwilligen, einfachen Gewehren (die nicht technisch hochgerüstet sein müssen; billige, 70 Jahre alte Ordonnanzgewehre oder typische Jagdwaffen funktionieren genauso gut), Munition und diverse Ausrüstung sind weitaus geringer als beispielsweise die eines Kampfhubschraubers. Für eine Partei, die zwar angezählt aber nicht besiegt ist, stellt der urbane Scharfschütze einen gangbaren Weg dar, gegen einen übermächtigen Gegner vorzugehen, der sie im direkten Kampf auslöschen würde. Der Guerilla ist außerdem nicht an Regeln gebunden und kann daher jede ihm für die gegebene Situation günstig erscheinende Taktik benutzen. Er oder sie bleibt auch anonym und kann sich daher frei bewegen. Daher muß eine Besatzungsmacht auf diese Art der Bedrohung achten. Sorglosigkeit könnte alles ruinieren.

Dieser Artikel beruht auf einer Hausarbeit die ich vor einigen Jahren verfaßt habe. Alle Bilder stammen aus Google Image Search.

der Fahrzeuge wird so modifiziert, daß der Scharfschütze aus einer gedeckten Position heraus agieren kann. Sitze werden entfernt und kleine, unauffällige Schießscharten ausgeschnitten. Auch diese Taktik geht auf die PIRA zurück und wurde insbesondere von den erfolgreichen Teams in South Armagh eingesetzt, und hat sich auch im Irak verbreitet, wo sie die übliche Vorgangsweise darstellt. Beispielsweise zeigen die von der „Islamischen Armee“ veröffentlichten Videos eine Kameraperspektive auf Höhe der Ziele, was impliziert, daß der Schütze sich ebenfalls auf gleicher Höhe befindet. Das bedeutet, daß der Schütze in einem in der Nähe des Ziels geparkten Wagen war. Im Ort Habbaniyah im Irak konnten US Marine-Scharfschützen eine typische Guerillaeinheit neutralisieren, nachdem sie aufgefliegen war. Einer der dort tödlich getroffenen Scharfschützen hatte sich in einem Auto versteckt und eine Kamera zur Aufzeichnung der Anschläge für Propagandazwecke neben sich aufgebaut.

Interessanterweise haben die irakischen Aufständischen die Taktik der mobilen Plattform von den DC Snipers abgeschaut (die ihrerseits von der PIRA inspiriert waren). John Muhammad und Lee Boyd Malvo haben einen blauen Chevy Caprice Classic benutzt, der als große Limousine ausreichend Platz geboten hat. Die Rücksitze wurden modifiziert und im Heckbereich ein Ausschnitt angebracht, durch den geschossen werden konnte; die Fenster waren verdunkelt. Der Trend wurde im Irak dahingehend erweitert, daß „Autoschützen“ andere Autos als Lockvögel einsetzen. Sobald der Schuß gefallen ist, rast ein in der Nähe geparktes Auto mit quietschenden Reifen davon, um

die Sicherheitskräfte von echten Schützen abzulenken und ihm die Gelegenheit zur unerkannten Flucht zu bieten.

Eine weitere Strategie der PIRA war der Einsatz von antiformensischen Methoden, um die Verfolgung durch die britischen Behörden zu erschweren. Während es keine Schießtaktik darstellt, ermöglichte es den PIRA-Schützen ihre heimlichen Operationen fortzuführen, während eine Aufdeckung durch forensische Mittel stark erschwert wurde. Wenn PIRA-Schützen sich sorglos verhielten, konnten sie eine wahre Goldmine an Beweisen hinterlassen, die sie im Endeffekt in den notorischen „Long Kesh“ Block H des Gefängnisses in Maze bringen würde. Manche nahmen ein Vollbad, um Schmauchspuren zu beseitigen, andere verbrannten nach einem Anschlag ihre Kleidung in einem Ofen. Sie taten alles, um eine Gefangennahme zu vermeiden und ihre Operationen fortführen zu können. Der Punkt ist, daß nicht alle Scharfschützen sich gleich verhalten. Manche verstecken sich in einem verlassenem Gebäude mitten im Kriegsgebiet; andere ziehen es vor, nahe am Feind zu operieren und sich schnell in Sicherheit bringen zu können. Je nach Gegend und Situation müssen sich manche weniger Sorgen um „Beweise“ machen als andere.

Verdeckte Scharfschützen helfen der benachteiligten Seite in einem Abnutzungskrieg, weil der dadurch aufgebaute Druck die Ressourcen des Gegners schwächt und dessen Operationen behindert. Die Rote Armee hat in Stalingrad, dem tödlichsten Gefecht im zweiten Weltkrieg, Scharfschützen als Abnutzung eingesetzt. Stalingrad ist die erste Schlacht, in der Scharfschützen im Häuserkampf

Deutsche Bundeswehr vermißt 60.000 Schuß Munitition

Nach einem Bericht der Kronen Zeitung vom 17.07.2020 werden bei der Deutschen Bundeswehr seit 2010 mindestens 60.000 Schuß Munitition vermißt. Dies teilte die deutsche Regierung auf parlamentarische Anfrage verschiedener Fraktionen mit. Das Verteidigungsministerium sagte eine „intensive“ Prüfung zu. Möglicherweise handle es sich um „Schlamperei“, sagte ein Ministeriumssprecher. Es könne aber auch nicht ausgeschlossen werden, daß die Munitition illegal „abgezweigt“ worden sei.



Auf den ersten Blick klingt es völlig unglaublich, aber nach der deutschen Bundesregierung sind von 96.000 abhanden gekommenen Patronen unterschiedlichen Kalibers nur 36.000 sichergestellt worden. Dies ergibt den Fehlbestand von 60.000 Schuß Munitition.

Nicht in diesen Zahlen enthalten sind die nahezu 50.000 Schuß Munitition, deren Verbleib beim Kommando Spezialkräfte

(KSK) nicht geklärt sind. Dort sind auch 62 Kilogramm Sprengstoff (!) abhanden gekommen.

Bei diesen Zahlen bin ich doch wirklich froh, daß das Verteidigungsministerium eine „intensive“ Prüfung zugesagt hat. Man wird sicherlich jeden einzelnen Schuß und jedes einzelne Kilogramm Sprengstoff wieder auffinden. Oder nicht?

Besonders froh bin ich aber, daß die Behörden private Waffenbesitzer mit erheblichem Personalaufwand ständig kontrollieren und sogar nichtanlaßbezogene Kontrollen der Wohnräumlichkeiten regelmäßig durchgeführt werden. Bei kleinsten Verstößen wird hier bei Privatpersonen sofort mit dem Entzug der waffenrechtlichen Verlässlichkeit bis hin zu Waffenverboten vorgegangen. Der Staat scheut keine Kosten und Mühen um für (scheinbare?) Sicherheit zu sorgen.

Wie ist es aber eigentlich beim Staat selbst? Ist dieser trotz des enormen Verschwindens von Munitition und Sprengstoff so verlässlich, daß er weiterhin Waffen besitzen darf? Eine rhetorische Frage, ich weiß.

Dr. Hermann Gerig

FESAC – Foundation for European Societies of Arms Collectors

Nachdem die diesjährige FESAC-Konferenz in Malta abgesagt werden mußte, wurde eine Videokonferenz abgehalten. Der weitere Informationsaustausch findet über einen regen E-Mail Verkehr

statt. Derzeit gibt es eine Anfrage an alle Mitglieder betreffend der gesetzeskonformen Unterbringung von Waffen in Tresoren und deren eventuellen Kategorisierung.



Die nächste FESAC-Konferenz wird, sofern die Pandemie mitspielt, von 13. bis 16. Mai 2021 in Malta stattfinden.



SSG 69 auf Informationstafel

Dr. Hermann Gerig

Das 7,62 mm Scharfschützengewehr 69 (S Sch G 69)

So lautet im Lernbehelf Te-1432 der Lehrgruppe Technik die Überschrift. Dieses Steyr SSG 69 (auch S Sch G 69 bezeichnet) war ein weltbekannter Meilenstein in der Entwicklung moderner Präzisionsgewehre und galt seit seiner Einführung 1969 als Referenzwaffe für Präzisionsschützen. Das SSch G 69 löste den Vorgänger, das 7,62 SSG 98 K ab. Letzteres ist ein Umbau von ausgesuchten K98 k (deutsches Wehrmachtsgut), den die Genossenschaft der Büchsenmacher in Ferlach (GBF) durchführte. Auch die Klemmontage des

4fachen ZF 58 von Kahles erfolgte bei der GBF.

Historisches über Scharfschützen

Auf europäischen und nordamerikanischen Kriegsschauplätzen des 18. und frühen 19. Jahrhunderts erwarben sich besonders ausgebildete und mit Gewehren mit gezogenen Läufen ausgerüstete Soldaten den Ruf einer Jägertruppe. Im amerikanischen Unabhängigkeitskrieg (1775 - 1783)

standen sich im englischen Sold stehende hessische Jäger und amerikanische „riflemen“, oft genug deutscher Abstammung, gegenüber. Im Amerikanischen Bürgerkrieg (1861-1865) tauchten auch die ersten Zielfernrohre auf – und man begann sich zu tarnen.

Während des 1. Weltkriegs und besonders im Stellungskrieg an der deutschen Westfront entstand und perfektionierte sich das neuzeitliche Scharfschützenwesen. Auch im Gebirgskrieg, der 1915 nach der Kriegserklärung Italiens an Österreich-



SSG Match mit ZF 69, meistens wurde jedoch ein Walther Diopter montiert, angesteckt ein Magazin für 10 Patronen, das aber nie an die Truppe ausgegeben wurde.

Ungarn ausbrach, waren auf beiden Seiten Scharfschützen eingesetzt. Während bei den Gewehren aus der Serienfertigung jedes Staates besonders gut schießende Modelle zu Scharfschützengewehren umgebaut wurden, hatten die Mittelmächte bei der optischen Industrie die Weltführung inne. Zeiss und Kahles und viele kleinere Firmen waren weltführend. Nach dem 1. Weltkrieg begann das große Sparen, das Abrüsten. Die „Bösen“ waren geschlagen, zerstückelt, also wozu Scharfschützen? Die Jäger und hier besonders die „Älpler“ mit der Tradition des Schützenwesens und mit den weiten Schußdistanzen hielten die Schießkunst hoch.

1939/40 überfiel die mächtige Sowjetunion das kleine Finnland und mußte peinliche Verluste erleiden. Die Heimatliebe, der Kampfgeist, das große jagdliche Können und der Wille niemals aufzugeben, zusammengefaßt in dem finnischen Begriff „Sisu“, waren ausschlaggebend. Unglaubliche Abschlußzahlen wurden von den erfahrenen finnischen Schützen erzielt. Simo Hägha erzielte, allerdings einschließlich der Zahlen des „Fortsetzungskrieges“ bis 1944, 505 bestätigte Abschüsse. Er schoß sehr oft auch ohne Zielfernrohr, da sich,

wie er ausführte, die Gläser bei Eis und Schnee, beim stundenlangen Verharren in Deckung oft beschlagen haben. Trotz schwerer Verwundung überlebte er den Krieg. Der erfolgreichste deutsche Scharfschütze war der Tiroler Matthias Hetzenauer mit 345 bestätigten Abschüssen, gefolgt von Sepp Allenberger (257) und dem Ostpreußen Bruno Sutkus (209). Die Abschüsse bei der Wehrmacht mußten von 2 Zeugen bestätigt und im Scharfschützenbuch eingetragen werden. Während eines Angriffes oder bei der Abwehr eines Feindangriffes erfolgte Abschüsse durften nicht angerechnet werden!

Allgemeines aus der Zeit der Einführung

Das SSG 69 ist zur Bekämpfung von ruhenden und beweglichen Punktzielen auf Entfernungen bestimmt, die mit dem StG 58 nicht mehr mit Erfolg bekämpft werden können. Das SSG 69 ist vor allem für den Einsatz auf Entfernungen von 400 bis 800 m vorgesehen, wobei aber auf Grund der Konstruktion der Waffe und der Qualität des ZF 69 unter günstigen Schußbedingungen ungeschützte Ziele

auch bis 1000 m Entfernung mit Erfolg bekämpft werden können (siehe Foto von Jeff Coopers Versuch!). Der Hauptzweck des SSG ist, das Ziel mit dem ersten Schuß zu treffen, denn nur selten kann noch ein zweiter Schuß erfolgversprechend auf das Ziel abgegeben werden. Das SSG ist nur für das Verschießen scharfer Munition eingerichtet, das Laden und das Verschießen von Knall- und Gewehrgranatpatronen ist daher verboten.

Beschreibung des SSch G 69

Das 7,62 mm Scharfschützengewehr 69 ist ein Repetiergewehr mit einem ansteckbaren Magazin für 5 Patronen. Im selben Lernbehelf wird in der Bestandteilliste die Bezeichnung SSG 69 statt SSch G 69 verwendet, somit sind beide Bezeichnungen möglich.

Im Gegensatz zu den üblichen Verschlusskonstruktionen befinden sich die Verriegelungswarzen nicht auf dem Verschlusskopf, sondern hinten am Verschlussgriff. Die 6 Warzen sind so angeordnet, daß der Öffnungswinkel nur 60° beträgt. Diese Art der Verriegelung ist der Patronengröße entsprechend angepaßt allen Modellen



Das Absehen des ZF 69

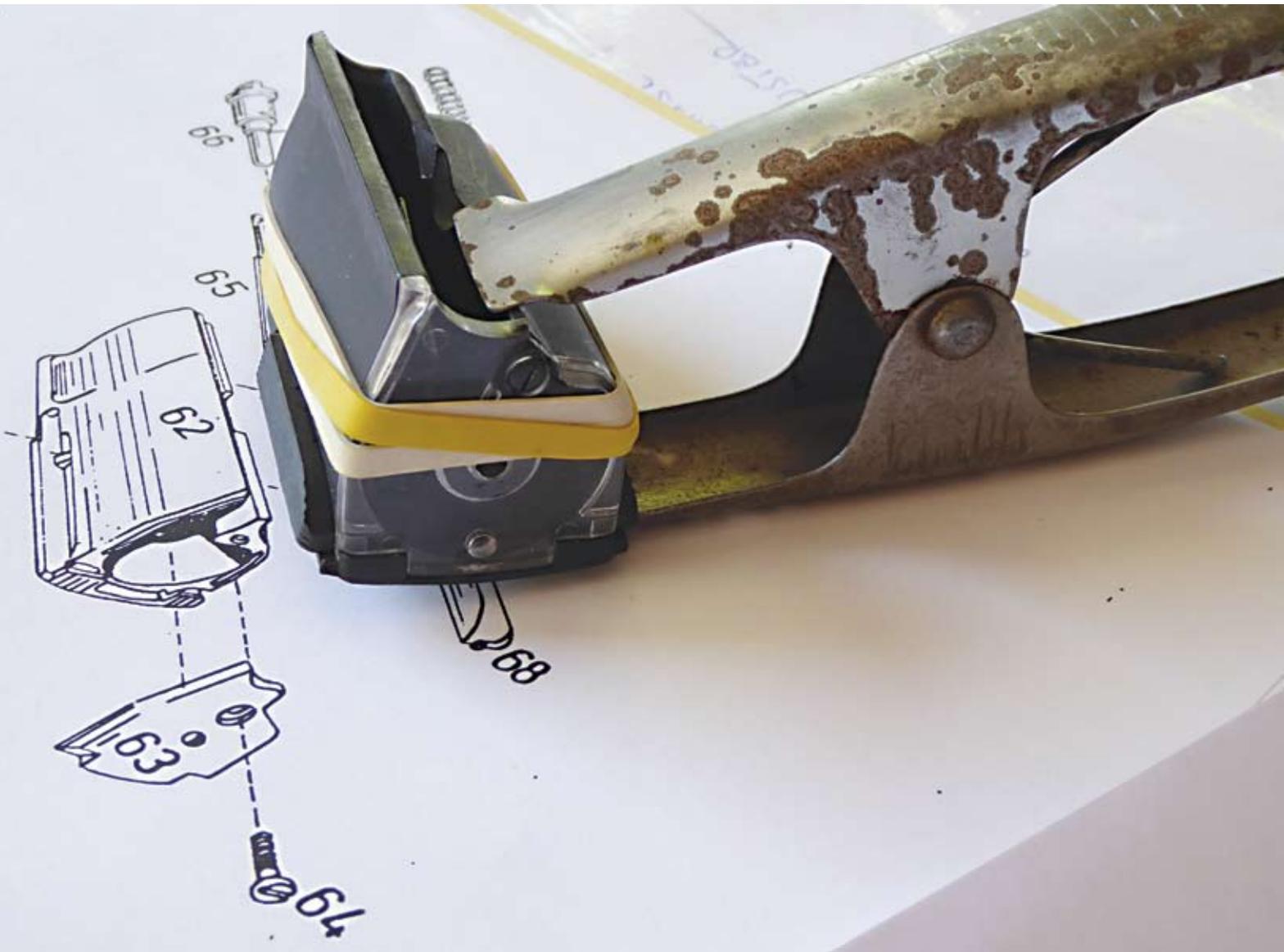
der Steyr Mannlicher Reihe gemein. Es gibt folgende Kalibergruppen: Modell SL Kal. .222 Rem bis .223 Rem, Modell L Kal. .243Win. bis .308 (7,62 x 51), Modell M 6,5 x 57 bis .30 -06, Modell S von 6,5 x 68 bis .458 Win. Mag. Das Modell L gibt es sowohl jagdlich, als auch in der SSG-Ausführung mit längerem Verschlussgehäuse.

Zum Unterschied von anderen Modellen und Konstruktionen ist beim SSG der Lauf nicht in das Verschlussgehäuse eingeschraubt, sondern das Verschlussgehäuse ist auf den Lauf warm aufgeschumpft. Lauf und Verschlussgehäuse bilden dadurch eine starre Einheit.

Die Kolbenlänge ist durch 3 Distanzkörper vor der Gummikolbenkappe verstellbar.

Die Waffe besitzt neben dem mechanischen Notvisier das abnehmbare 6-fache Zielfernrohr 69 (ZF 69) mit Höhen- und Seitenverstellung, sowie einer Dioptrien-einstellung.

Magazinreparatur nach Ausbrechen der Zylinderschraube 64 zum Magazindeckel 63. Fixiert, übernacht am nächsten Tag voll einsatzfähig.





Detailaufnahme, der hinten liegenden Verriegelungswarzen

Technische Daten

Bezeichnung:	SSchG 69 oder SSG 69
Art:	Repetiergewehr mit Zylinderverschluß, mit 6 Verriegelungswarzen am hinten gelegenen Verschlußgriff. Öffnungswinkel 60°
Hersteller:	STEYR-DAIMLER-PUCH A.G.
Kaliber:	7,62 mm, .308 Win., auf Wunsch .243, 7mm 08 Rem.
Waffenlänge:	110 - 113 cm (Kolbenlänge verstellbar)
Lauflänge:	650 mm
Züge:	4
Drallrichtung:	rechts
Gewicht ohne ZF:	3,90 kg
Magazin:	für 5 Patronen mit Sichtfenster
Notvisier:	Klappvisier für 300 m
Metalloberfläche:	phosphatiert

Besonderheiten

Die Läufe sind kaltgehämmt, wobei die Maschinen in Steyr konstruiert und gebaut wurden. Bei diesem Prozeß wird die Struktur des Laufstahls verdichtet.

Das Magazin stellt eine modernisierte, herausnehmbare Variante des alten Mannlicher-Schönauer Trommelmagazins dar.

Standardmäßig wird das SSG 69 PI, PII, PIV mit einem Druckpunktabzug oder Stecher (!) geliefert. Kurioserweise wurde die Stechervariante in sehr geringer Stückzahl in die USA geliefert.

Der Schlagbolzen des SSG 69 ist sehr leicht, sein Schlagweg sehr kurz und bei geladener Waffe ragt er sicht- und fühlbar aus dem Verschluß hervor. Die Form des Kammergriffes erinnert auch noch an die Mannlicher-Schönauer Jagdgewehre, wobei ich mir für ein SSG lieber einen Kugelkammergriff wie es das SSG Match hat wünschen würde. Als einziges Land führte Griechenland den Mannlicher-Schönauer im Kal. 6,5 x 54 als Gewehr und Karabiner ein. Dieser „griechische

Schönauer“ hatte nicht wie der jagdliche einen flachen Kammergriff sondern auch einen „militärischen“ Kugelkammergriff.

Die Schußleistung

Zur Zeit der Einführung des SSG war die Schußleistung herausragend. Jeff Cooper verfaßte 1979 einen Artikel mit der Überschrift: „SSG 69 Most Accurate .308?“ Er nannte es „The Green Gun“ und führte aus, daß das Österreichische Team 1970 in Buenos Aires einen Weltrekord aufstellte und 1975 ebenso Weltrekord erreichte. Um die Schußleistung eines hervorragenden Gewehres voll zur Geltung zu bringen, bedarf es einer speziellen Munition und einer Optik der Spitzenklasse. Beides ist beim Anschießen des SSG nach Vorschrift vorhanden.

Zitat aus dem Lernbehelf Te – 1432

„Das Anschießen des S SchG 69 erfolgt mit vor dem Abzug auf einem Sandsack aufgelegter Waffe, im Anschlag sitzend, vom Anschußtisch. Die Anschußentfernung, das ist die Entfernung von der Laufmündung bis zur Scheibe, beträgt 400 m“ Zitat Ende.



MADE IN AUSTRIA

16 17

3



*SSG 69 auf Schießunterlage mit Plane und Swarovski Spektiv
25-40 x 75*

© Dr. Hermann Gerig



SSG 69 von links auf Plane

SSG 69 von rechts



7,62 mm Scharfschützengewehr 69



Frühes SSG Magazin mit matter Kunststoffoberfläche, Steyr Logo und der Kaliberangabe 7,62 x 51 auf Lernbehelf des SSG 69. Dabei eine 7,62 mm SSch-Patr 70 mit violetter Spitze und eine 7,62 mm S -Patr/StG 58

SSG 69 und Steyr Mannlicher Mod L mit dem SSG Magazin (7,62 x 51 und mit dem Magazin zu Mod L mit der Kaliberangabe .308 Win. und dem stilisiertem Rehbock). Die Magazine sind für beide Gewehre verwendbar.





von links: SSG 69, Steyr Mannlicher Mod. L, SSG Match.

Zum Anschießen haben natürlich bestimmte Bedingungen zu herrschen. Windgeschwindigkeit je nach Richtung!! Von max. 2m/sec bis max. 5 m/sec bei Rückenwind! Als Munition ist nur die 7,62 mm SSch Patrone 70 (violette Geschößspitze) zwischen +10°C und +20°C zu verwenden.

Munition

Das SSG 69 hat denselben Laderaum wie das SSG 98K und das StG 58 und das jagdliche Steyr Mannlicher Mod. L in Kal. .308 Win.

Folgende Munitionsarten können daher verwendet werden:

7,62 mm SSch – Patr. 70 Kennzeichen: violette Geschößspitze

7,62 mm Stahlmantelpatrone /StG 58 (7,62 mm S – Patr/St 58)

7,62 mm Leuchtpatrone /StG 58 (7,62 mm L - Patrone /StG 58) Kennzeichen: rote Geschößspitze

7,62 mm Exerzierpatrone/StG 58 Kennzeichen: schwarzes Geschöß, Patronenhülse gelocht.

Die Erfüllung der Anschußbedingungen kann nur mit der 7,62 mm SSch-Patr. 70 erreicht werden, gewöhnliche Patronen sind nur im Notfall zu verwenden.

Garantierte Schußleistungen bei 10 Schuß auf 300 m SSG 9 cm, auf 400 m 13 cm, auf 600 m 20 cm. SSG Match (Armee - Matchwaffe) 10 Schuß 300 m 7 cm (Patrone .308 Win. RWS, Matchgeschöß). Prinzipiell soll nur temperierte Munition verschossen werden, da stark unterkühlte oder erwärmte Patronen eine Verlagerung der mittleren Treffpunktlage (MTP) zur Folge haben.

Das Magazin

Das herausnehmbare 5schüssige Trommelmagazin mit seinem durchsichtigen Magazindeckel (Sichtfenster) stellt die Grundausstattung des Scharfschützen dar. Auf dem Magazinboden ist das alte klassische Steyr-Logo dargestellt, davor die Kaliberangabe 7,62 x 51 und die Bezeichnung SSG. Das jagdliche Magazin ist in den Dimensionen gleich, nur bei der Beschriftung lautet die Kaliberangabe .308 Win. Und statt SSG findet man einen stilisierten Rehbock. Weiters gibt es noch

ein 10 Schußmagazin mit Kal. Angabe .308 Win. Dieses wurde beim Heer zwar getestet, aber nie eingeführt. Es wurde für den militärischen Fünfkampf entwickelt, um beim Schießen mit Zeitlimit einen Vorteil zu haben. Tunesien, ein Land das sehr oft Wehrtechnik aus Österreich kaufte (Jagdpanzer Kürassier, Haflinger, SSG 69, StG 77 .) war der einzige Staat, der auch 10-Schußmagazine für das Heer bestellte.

Zur Zeit der Einführung des SSG 69 wurde Kunststoff als das Material der Zukunft gesehen. Korrosionsbeständig, leicht, gut zu verarbeiten und daher auch billig waren die Teile herstellbar. In Laufe der Jahrzehnte stellten sich die Schwächen heraus. Keine gute Altersstabilität, Teile brechen, besonders die beiden Magazinhalter tun dies häufig. Jagdliche Magazine aus jüngerer Produktion (.308 Win.) sind ein sehr guter Ersatz.

Laden und Entladen

Beim Laden wird der Patronenboden in die Ausnehmung der rechten Magazinhalter gelegt, der Zubringer dabei nach

unten gedrückt und die Patrone nach hinten geschoben. Zum Entladen die Patronen einzeln mit dem Daumen am Patronenboden nach vorne aus dem Magazin schieben.

Das Zielfernrohr ZF 69

Erzeugt von der optischen Anstalt Dipl. Ing. Karl Kahles, Wien, hat es eine 6fache Vergrößerung, eine Eintrittspupille von 42 mm und eine Austrittspupille von 7 mm. Der Augenabstand beträgt 8 cm und ist unbedingt einzuhalten. Die Parallaxe Freiheit ist bei 400 m gegeben. An der Oberseite des ZF befindet sich die Höhenverstellungsschraube mit einer Strichmarkeneinteilung von 1 - 8. Wird gedreht, rastet sie bis „3“ (300m) alle 100 m ein, darüber alle 50 m, d.h. 350m, 400m, 450 m, usw. bis 800 m. Über 800 m ist ein Stellen der Rasten nicht möglich. Auf der rechten Seite des ZF liegt der durch eine Abdeckkappe geschützte Seitentrieb (im

Uhrzeigersinn Marke R um eine Rast gedreht verlagert den Treffpunkt auf 100 m um 1 cm nach rechts. Bei Drehung gegen den Uhrzeigersinn wird der Treffpunkt nach links verlagert). Zum Schutz von Okular und Objektiv gab es Klarsichtkappen, die spätere Ausführung war aus schwarzem Kunststoff.

Das ZF 69 ist 30 cm lang und wiegt ca 480 g. Die dazugehörige Schiebemontage mit Klemmhebel wiegt ca 120 g und wird von STYER - DAIMLER - PUCH erzeugt.

Während man das SSG 69 im Schwerpunkt mit einer Hand festhält, setzt man das ZF 69 mit den Montageteilen in die Ausnehmungen der Schwalbenschwanzführung des Verschlußgehäuses ein, sodaß die Montageunterteile satt aufliegen. Jetzt wird das ZF bis zum Anschlag nach vorne geschoben und durch Drehen der beiden Klemmhebel im Uhrzeigersinn fixiert. Das Abnehmen geschieht in umgekehrter Reihenfolge.

Scharfstellen des ZF 69

Das ZF 69 kann entweder mit der Waffe oder alleine gegen den Himmel aber nicht gegen die Sonne gerichtet werden, damit sich das Auge ganz auf das Abkommen und nicht auf den Hintergrund konzentriert. Nun wird der Okularstutzen nach links oder rechts gedreht, bis die Konturen des Abkommens, insbesondere der dünne, horizontale Faden, gestochen scharf erscheint. Dadurch ist das ZF 69 für den Scharfschützen individuell eingestellt.

Das Zubehör besteht aus:

Den Magazintaschen: 2 Stück pro Scharfschütze, wobei jede Tasche 2 Magazine faßt, der Mündungskappe, dem Tragriemen, der Tragtasche, den Schutzkappen, dem Reinigungstuch zum ZF 69, und dem Reinigungsgerät 62.



SSG 69 mit Reservemagazin

Zusammenfassung

Das 7,62 mm Scharfschützengewehr 69 war zur Zeit seiner Einführung eine hochmoderne Waffe, die mit modernster Technik und unter Verwendung neuer Materialien weltweit Aufsehen erregte. Der kaltgehämmerte Lauf wird in die Systemhülse nicht wie bei herkömmlichen Konstruktionen eingeschraubt, sondern das Verschlußgehäuse ist auf den Lauf warm aufgeschraubt. Lauf und Verschlußgehäuse bilden dadurch eine starre Einheit. Im Laufe der jahrzehntelangen Produktionszeit sind verschiedene Änderungen und Verbesserungen eingeflossen. Es gab folgende Modelle:

SSG 69 PI entspricht weitgehend dem ursprünglichen SSG 69

SSG 69 P II hat einen „fülligeren“ Kammergriff, einen stärkeren Lauf und heißt im englischen Text SSG Police

SSG 69 P II K SSG Police kurz. Lauflänge beträgt 508 mm

SSG 69 P IV entspricht dem P II aber mit noch kürzerem Lauf (407 mm) und abnehmbarem Mündungsfeuerdämpfer oder als Version mit Schalldämpfer.

Besonderheit beim SSG 69 P IV: nur bei diesem Modell ist der Lauf in die Systemhülse eingeschraubt!

Als Zubehör konnte noch eine Picatinny Rail montiert werden. Die Montageschiene am Vorderschaft ist für die Aufnahme eines Zweibeines geeignet, eine Forderung, die schon Jeff Cooper beim ersten Test eingefordert hatte!

Geänderte Bedrohungsszenarien, moderne, weitreichende Munition drängten auf den Markt und haben das einstmals erste Gewehr für Zentralfeuerpatronen mit Synthetikschaft und Makralonkunststoff für Magazin und Abzugsbügel verdrängt. Die letzten SSG 69 wurden 2015 ausgeliefert. Inzwischen konnte sich bei einem internationalen Wettbewerbsverfahren gegen 11 Unternehmen Steyr Arms (bis Ende 2018 Steyr Mannlicher) durchsetzen. Für das neue Scharfschützengewehr von Steyr lautet die Bezeichnung Steyr 08 A 2 (mSSG). Dieses SSG ist für die Kaliber 8,6 x 70 (.338 Lapua Mag.) und optional für 7,62 x 51 eingerichtet. Auch bei der Zieloptik bekam wieder „Kahles“ mit dem Modell K 624 i den Zuschlag.

Sammler werden unser altes SSG 69 bewahren und Sportschützen werden sich noch lange über die hervorragende Schußleistung freuen.



SSG von rechts auf Zeitschrift mit einem Artikel von Jeff Cooper über seine Weitschußversuche auf einen rostigen Kanister. Von 20 Schuß konnte er auf die Entfernung von 1070 Yard 5 Treffer erzielen. Die original Bildunterschrift lautet: Cooper smiles at SSG's long range performance. With the SSG we have been hitting things that we almost can't see.

Von A wie Abzug bis Z wie Zielfernrohr Stahl versus Kunststoff

Nachdem die letzten Mannlicher Schönauer mit Beschußdatum 1971 die Werkshallen in Steyr verlassen hatten, ging eine Epoche der österreichischen Waffengeschichte zu Ende. 1903 kam der „Schönauer“ auf den Markt, wurde aber schon vorher auf der Weltausstellung in Paris erfolgreich präsentiert. Das Gewehr, die Schußleistung, der Schloßgang, das Trommelmagazin und nicht zuletzt die 6,5 x 54 Patrone wurden weltweit in höchsten Tönen gelobt. Dieses Modell besteht aus Nußbaumholz, Eisen und Stahlsorten verschiedener Härtegrade und Oberflächenbeschaffenheit (Eine Ausnahme waren späte Mannlicher-Schönauer, die eine Schiebesicherung am Kolbenhals haben, der auch aus Kunststoff war – und auch häufig brach!). Kunststoffe in unserem Sinn gab es noch nicht. Gewehre, selbst vor 1910 sind, wenn gut erhalten, noch heute für Streukreise von ca. 2,5 -3 cm auf 100 m gut.

Mit der Modellreihe Steyr-Mannlicher führte die traditionsreiche Firma nicht nur ein neues Verschußsystem ein, sondern Kunststoff wurde erstmals in großem Stil verwendet. Besonders Abzugsbügel, Trommelmagazin und beim SSG und einigen anderen Modellen waren auch Schäfte aus Kunststoff gefertigt. Zu dieser Zeit war die US-Waffenfirma Stoeger ein so potenter Kunde bei Steyr, daß Anre-



gungen und Wünsche dieser Firma sogar die Ausführung von Modellen, ZF Montagen oder auch die Kaliberauswahl beeinflussen. Üblicherweise wurden Steyr-Mannlicher in den Kartonschachteln mit

Modell, Seriennummer und Beschriftung ausgeliefert. So weit so gut – bis ein leitender Herr von Stoeger verlangte, daß die Gewehre im Karton mit „Fettpapier“ vor Korrosion zu schützen seien – Steyr folgt dem Wunsch. Nach einiger Zeit stellten sich gehäuft Brüche oder Sprünge am Abzugsbügel oder Magazin ein. Es dauerte einige Zeit intensiver Forschung um festzustellen, warum gerade „Stoeger Waffen“ betroffen waren. Das gefettete Korrosionsschutzpapier war die Ursache, wobei auch manche Sonnenöle und Reinigungsmittel Kunststoffe aus der Frühzeit angreifen können. Man kann jetzt sogar bei Waffenbeschreibungen für Auktionen von „systembedingten Sprüngen“ lesen. Die gute Nachricht: Es gibt bei Steyr noch Ersatzteile, besonders für Abzugsbügel, Magazine, Schäfte und derzeit sind sogar originale SSG-Magazine verfügbar. Moderne Kunststoffe, die ja auf den Verwendungszweck abgestimmt sind, bleiben für uns unersetzbar – nur eines sind sie: nicht stabil, wie Eisen und Stahl und in ihrer Langzeitprognose, auch die Umwelt betreffend, noch keineswegs grundlegend erforscht.



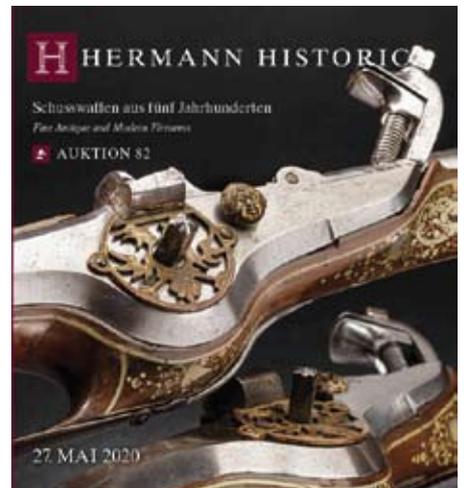
Hermann Historica

Schußwaffen aus fünf Jahrhunderten, Auktion 82, 27. Mai 2020



Pistole VIS Mod.35, Radom 1938, mit Tasche

© Fotos: Hermann Historica



aus kräftigen braunen Rindsleder mit 2 D-Ringen zum Tragen am Schulterriemen und Koppelschlaufe zum Tragen am Koppel. Eingesteckt zwei originale Ersatzmagazine wie oben und der originale Messingputzstock mit Abnahme „G/2“ im Oval. Lose dabei der Schulterriemen. **Ruf € 3.000,- Zuschlag € 6.200,-**

Gewehr 98/40, Code „jhv-43“ Kal.8 x 57 IS, nummergleich, fast blanker Lauf. Fünfschüssig. Dt. Beschuß. Fertigung FEG Budapest 1943. Div. Abnahmen Adler/173. Nachbrüniert. Dunkler, zweiteiliger Nußholzschaft mit Tragespuren, komplett mit Putzstock und korrektem Kornschutz. **Ruf € 400,- Zuschlag € 600,-**

Bergmann Mod. 1896 No. 3, Kal.6,5 mm Bergmann, blanker Lauf, Länge 110 mm, fünfschüssig. Beschuß Doppelkrone/U. Auszieher. Links am Rahmen Patent, mittig vermutlich Händlergravur „CM&Cie“, rechts auf der Schloßplatte im Oval Firmenlogo mit Zwerg. Originale Brüniierung mit Tragespuren an den Kanten, partiell feinst fleckig, fleckig am Griff. Hahn und Abzug gelb angelassen, Sicherung gebläut. Nußholzgriffschalen mit feiner Fischhaut, links oben kleine Fehlstelle. Riemenöse. **Ruf € 1.200,- Zuschlag € 2.200,-**

Zu den genannten Preisen kommen noch die Zuschläge/Kosten und Gebühren des Auktionshauses

Walther Mod. HP Commercial, mit Koffertasche, Kal.9 mm Luger, nummergleich, blanker Lauf. Achtschüssig. Beschuß Adler/N. Zweizeilige Standardbeschriftung. Originale Brüniierung, schwache Tragespuren an den Kanten, rechts am Verschuß partiell fleckig, dünner am Griff. Schwarzbraune Bakelit-Griffschalen. Magazin. Komplet mit der seltenen dunkelbraunen Commercial-Koffertasche ohne Hersteller, Nähte und Zugriemen in Ordnung. Eingesteckt Ersatzmagazin. **Ruf € 800,- Zuschlag € 1200,-**

Steyr Mod. 1912, mit Tasche, Kal. 9 mm Steyr, nummergleich, blanker Lauf. Achtschüssig. Beschuß „Wn -Dpla-18“, Fertigung 1918. Originale Brüniierung, minimale Tragespuren an den Kanten, beidseitig am Griff fleckig. Bedienteile blank. Dunkle Nußholzgriffschalen. Dazu eine braune Segeltuchtasche zum Tragen am Koppel. **Ruf € 400,- Zuschlag € 760,-**

VIS Mod.35, Radom 1938, mit Tasche, Kal. 9 mm Luger, nummergleich, blanker Lauf. Achtschüssig. Bescheinigung über Nichtbeschuß. Nut für Anschlagschaft. Verschuß gemarkt „F.B.Radom/1938 – poln. Adler - VIS-wz 35/pat. Nr. 15567. Abnahme „B/8“ im Oval. Originale Brüniierung nur links vorne am Verschuß gering fleckig. Schwarze Kunststoffgriffschalen. Riemenöse. Originales Magazin mit Abnahme „G/2“ in Oval. Komplet mit der sehr seltenen Ordonanztasche



Walther Mod. HP Commercial

Jagd-, Sport- und Sammlerwaffen „Ordonnanz und Marine“

Samstag 11. Juli 2020, Palais Dorotheum

KK-Repetierbüchse, Walther-Ulm, Mod.: KKj. Kal.: .22lfB., Lauflänge 533 mm, ein Magazin, Druckpunktabzug, Druckkopfsicherung, höhen- und seitenverstellbares Visier; die Stahlteile brüniert, der Abzugsbügel aus schwarzem Leichtmetall, Klemmontage mit montiertem ZF „O.T.A.“ 4 x 32, Abs.: Fadenkreuz, das Hauptrohr aus Leichtmetall mit Höhen- und Seitenverstellung, Halbschaft mit Pistolengriff, Fischhaut, Deutscher Backe, Schweinsrücken und Schaftkappe aus schwarzem Kunststoff, Riemenbügel, Schaftlänge: 351 mm, gebraucht, guter bis teils sehr guter Erhaltungszustand, der Lauf innen spiegelblank, der Schaft mit Gebrauchsspuren, Brünerung leicht fleckig, Ulmer Beschuß. **Ruf € 240,- Meistbot € 320,-**

Pistole, Steyr, Mod.: SSP, Kal.: 9mm Para, ein Magazin, seitenverstellbares Visier, Kunststoffgriffstück und -gehäuse, gebraucht, sehr guter bis neuwertiger Erhaltungszustand, spiegelblanker Lauf, minimalster Gebrauchsspuren, seltene

da nicht sehr lange hergestellte österreichische Pistole (zivile Version des Modells „TMP“), dazu ein Trageriemen, Wiener Beschuß. **Ruf € 350,- Meistbot € 600,-**

Pistole, Walther – Ulm, Mod.: PP Super, Kal.: 9 x 18, Lauflänge 92 mm, ein Magazin, brünierte Ganzstahlwaffe, seitenverstellbares Visier; auf der linken Seite ein Entspannhebel, Grifffschalen aus schwarzem Kunststoff mit Daumenaufgabe, gebraucht, guter Erhaltungszustand, der Lauf innen spiegelblank, reinigungsbedürftig, Brünerung mit blanken Stellen, Ulmer Beschuß. **Ruf € 60,- Meistbot € 180,-**

Pistole, DWM, Mod.: Marinemodell 1904/14, Kal.: 9 mm Para, Lauflänge 151 mm, ein vernickeltes Magazin mit Holzkopf, Schiebevisier für 100 und 200 m, Drehhebelsicherung, der Verschluß mit „DWM“-Monogramm gekennzeichnet, Gabel, linke Seite und Kornsockel mit dem Herstellungsjahr „1917“ beschriftet,

marinetypische Abnahme und Beschußstempel: Krone über „M“, Holzgrifffschalen mit Fischhaut, gebraucht, guter Originalzustand, die Brünerung leicht abgerieben und fleckig, der Lauf in einem guten Zustand, Wiener Beschuß. **Ruf € 1200,- Meistbot € 2400,-**

Repetierbüchse, Steyr – Solothurn, Mod.: kolumbianisches Kurzgewehr 1929, Kal.: 7 x 57, Lauflänge: 595 mm, auf der Systemhülse das kolumbianische Staatswappen, die linke Systemseite beschriftet mit: „STEYR SOLOTHURN WAFFEN AG“, die Systemhülse poliert, der Schaft aus Nußholz, gebraucht, guter Erhaltungszustand, der Lauf innen in den Zügen matt, die Stahlteile fleckig und blank, der Schaft mit Gebrauchsspuren, Putzstock fehlt, Visier klemmt, Deutscher Beschuß. **Ruf € 120,- Meistbot € 300,-**

Zu den genannten Preisen kommen noch die Mehrwertsteuer und die Gebühren des Auktionshauses



Nachruf Brigadier Werner Brinek

Wieder mußte uns ein passionierter Weidmann vorausgehen. Plötzlich und unerwartet wurde er am 5. Juli 2020 viel zu früh aus dem Leben gerissen. Geboren in Hadres im Weinviertel führte ihn seine berufliche Laufbahn nach Wien. Werner Brinek war der jüngste Offizier in der Geschichte der Wiener Polizei, als Chef der WEGA einer der ranghöchsten Polizeibeamten unseres

Landes. Sein persönliches Engagement in der Aus- und Weiterbildung in der niederösterreichischen Jägerschaft wird wohl jedem, der ihn erleben durfte, in Erinnerung bleiben. Seine Liebe zum Weidwerk und zu seinem Weinviertel haben sein Leben nachhaltig geprägt. So sende ich, eine Weidmännin, deren Wiege ebenso in Hadres stand, und der gesamte IWÖ-Vorstand ein aufrichtiges Waidmannsruh. Unser tiefstes Beileid gilt seiner trauernden Familie.

Mag. Eva-Maria Rippel-Held

Dr. Walter Blasi

Der Steyr-Puch Haflinger des Österreichischen Bundesheeres

24 x 21 cm, 113 Seiten, Zahlreiche Abbildungen, diverse Tabellen und Faksimiles, ISBN 978-3-9504720-9-7, W – H EDITIO-N WINKLER – HERMADEN

Dem Autor Dr. Walter Blasi gelang mit diesem Buch eine umfassende Darstellung des Puch Haflinger. Dieses österreichische Geländefahrzeug, das auf der von Hans Ledwinka entwickelten Zentralrohrrahmenteknik aufbaut, war sehr auf die Bedürfnisse des jungen Bundesheeres abgestimmt. Es sollte 4 Soldaten transportieren können und so dimensioniert sein, daß es auch im alpinen Gelände und auf schmalen, steinigigen Wegen noch einsatzbereit ist (siehe Fotos). Große Bodenfreiheit, Gebläsekühlung, 4 Gänge und



2 Differenzialsperren verhalfen ihm dazu. Das Buch beginnt mit dem Herbst 1945 und der Vorbereitung zur Aufstellung von Streitkräften. Die vier Besatzungsmächte unterbanden jedoch sehr bald diese Bemühungen. Nach dem gescheiterten kommunistischen Putsch im Oktober 1950 erlaubten die drei westlichen Besatzungsmächte die Aufstellung von militärisch organisierten Gendarmerie Verbänden (B-Gendarmerie). Der Fuhrpark bestand damals aus amerikanischen Beständen. Nach Abschluß des Staatsvertrages im Jahr 1955

konnte mit der Aufstellung des Bundesheeres begonnen werden. Der Autor führt uns über die Wechselbeziehung zwischen Wirtschaft und Heer bis hin zur Einführung des Haflingers beim Bundesheer.

Bereits 1957 wurde nach dem Pflichtenheft des Österreichischen Bundesheeres der erste Prototyp gebaut! Umfangreiche Erprobungen werden detailliert geschildert und der Text durch faszinierende Abbildungen ergänzt. Von 1959 bis zur Produktionseinstellung im Jahr 1974 wurden 16.647 Haflinger erzeugt. Vergleichstabellen zwischen Haflinger alt und Haflinger neu sind speziell für den technisch interessierten Leser eine wertvolle Gegenüberstellung.

Das Kapitel „Die Verwendung im Bundesheer“ wird durch eine Vielzahl von sehr interessanten Fotos ergänzt (wann sieht man schon den Schah von Persien im offenen Haflinger?). Dieses Buch ist für jeden an Heeresmotorisierung interessierten Leser und ganz speziell für Freunde der Steyr-Daimler-Puch AG sehr empfehlenswert.

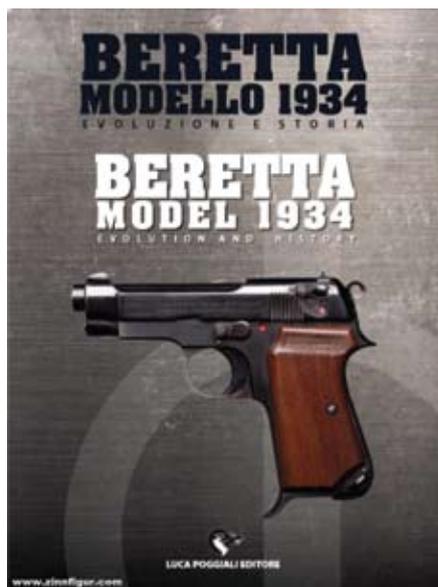
Dr. Hermann Gerig

Ugo Menchini - Adriano Simoni

Beretta Modello 1934 Evoluzione e Storia

Verlag Luca Poggiali Editore, ISBN 978-88-941786-8-5, 318 Seiten, durchgehend reich bebildert

Mit diesem Buch verfaßten die beiden Autoren Ugo Menchini und Adriano Simoni das wohl umfassendste Werk über die Pistole Beretta 1934. Mein Freund Adriano Simoni war vor längerer Zeit Italiens Repräsentant bei der FESAC (Foundation for European Societies of Arms Collectors) und Organisator eines Jahrestreffens der FESAC in Florenz. Als Fachbuchautor, durch Waffenartikel und als Sammler ist er über die Grenzen Italiens hinaus bekannt. Bei Fragen Beretta betreffend ist er DIE Auskunftsperson. Das Buch ist nicht nur eine Abhandlung über das Modell 1934, es beginnt mit der Firmengeschichte und



zeigt sogar den Stammbaum der Familie Beretta. Ein weiterer Vorteil dieses Werkes ist der zweisprachige Text in italienischer und englischer Sprache. Mit dem begabten

Konstrukteur Tullio Marengoni begann eine fruchtbare Zusammenarbeit mit der Firma Beretta. Sein erster Entwurf aus 1915, gedacht als Militärwaffe, war natürlich für 9 mm Glisenti konstruiert, denn als Ordonnanzkaliber war diese Patrone reichlich vorhanden. Die Autoren führen die Leserschaft über die Vorstufen zum Modell 1934, den verschiedenen Sondermodellen, schließlich zur Nachkriegsproduktion. Reichlich bebildert mit Detailaufnahmen der Stempelungen, der Sondermodelle, von Modellen mit Gravuren wird der Text ergänzt. Schnittmodelle und Prototypen für Rumänien in 9 mm Para mit Anschlagsschaft werden abgehandelt und mit Fotos ergänzt. Die verschiedenen Magazinausführungen werden ebenso beschrieben, wie die Vielzahl an verschiedenen Pistolentaschen. Ein Kapitel ist den Patronen 7,65 Browning und 9 mm Browning gewidmet. Mit der Vorstellung der Pistolenmodelle, die nach 1934 kamen endet das wohl umfassendste Buch über Beretta Modell 1934.

Dr. Hermann Gerig

Wahre Wehrhaftigkeit

Über Sicherheit und Freiheit

Admiral Yamamotos Feststellung, wonach Japan mit seinem Überfall auf den US-Marinestützpunkt Pearl Harbor „einen schlafenden Riesen geweckt“ habe, ist weithin bekannt. Dem Oberkommandierenden der Flotte des japanischen Kaiserreiches verdanken wir aber auch das folgende, weniger bekannte Zitat: „Sie können nicht das Festland der Vereinigten Staaten erobern. Hinter jedem Grashalm steckt ein Gewehr.“

USA und Japan

Der Karrieremilitär kannte seinen späteren Feind von zwei in den 1920er Jahren absolvierten Aufenthalten in den USA. Dabei lernte er nicht nur die gewaltige industrielle Kapazität, sondern auch den beachtlichen Wehrwillen der Amerikaner kennen, der nicht – wie in seiner Heimat – auf dem Gehorsam gegenüber der Regierung und widerspruchsloser Unterordnung unter deren Anordnungen basiert, sondern auf dem Wunsch jedes einzelnen Bürgers nach Freiheit und Unabhängigkeit. Yamamoto gab sich daher, nachdem im Kaiserreich die Entscheidung für den Angriff auf die USA gefallen war, keiner Illusion über den zu erwartenden Ausgang des Krieges hin: die Niederlage Japans. Die einzig erfolgversprechende Möglichkeit sah er allerdings in einer Art pazifischen Variante des in Europa von den Deutschen bis 1941 so erfolgreich geführten „Blitzkriegs“. Mit einer Serie ebenso überraschender wie vernichtender Schläge sollten Fakten geschaffen werden, auf deren Basis die USA bereit sein würden, Japan die Initiative im Pazifik zu überlassen.

Wie im Hollywoodfilm auf romantisch überhöhte Weise dargestellt (zum Beispiel in „Die Rote Flut“ 1984 und das Remake „Red Dawn“ 2012), tun sich militärische Eroberer mit zivilem Widerstand schwer, wenn der sich auf ortskundige, gut motivierte und bewaffnete Verteidiger stützt.

Die schmerzhaften Niederlagen der Amerikaner in Vietnam und der Russen in Afghanistan liefern reale Bestätigungen dieser Filmfiktion. Im Spielfilm fügt eine Gruppe unerschrockener Jugendlicher („Wolverines“), die aus den Wäldern rund um die Kleinstadt Calumet im gebirgigen Colorado operieren, den russischen und kubanischen Invasoren empfindliche Verluste zu. Es ist diese Art von Widerstand, die Yamamoto in seiner Vision für den Fall einer Invasion japanischer Truppen in den USA hat kommen sehen. Individuelle Wehrhaftigkeit bildet die Basis der nationalen Selbstbehauptung und zur Abwehr militärischer Aggressionen.

Österreich und Deutschland

In Österreich hat sich anlässlich einer im Jahr 2013 abgehaltenen Volksbefragung eine große Mehrheit (59,7 Prozent, bei einer Wahlbeteiligung von 52,4 Prozent) für die Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht ausgesprochen. Das bedeutet zugleich auch ein klares Bekenntnis zur Volksbewaffnung, wie sie selbst von den Sozialisten in den Anfangsjahren ihrer Bewegung gefordert wurde. Dieser Tage machen die Linken sich indes für ein Berufsheer – einen bewaffneten Staat im Staate – stark, was mit ihren Bestrebungen zur möglichst weitgehenden Entwaffnung aller Privatpersonen Hand in Hand geht.



Admiral Yamamoto Isoruko

Befürworter des Milizgedankens und Kritiker eines Berufsheeres wenden ein, daß eine Söldnerarmee die Regierung eher zur Führung eines Krieges gegen die eigenen Bürger denn zur militärischen Verteidigung nach außen befähigt. Denn wer nicht imstande ist, mit einer Waffe umzugehen, weil die Regierung ihm deren Besitz verbietet, wird nicht nur verteidigungsunfähig, sondern auch wehrunwillig, weil er den Erhalt seiner Sicherheit vollständig an den Staat delegiert. Dessen Führer und Diener aber verfolgen primär ihre eigenen Interessen – und nicht die der Bürger.

Wie im Großen, so im Kleinen: Damit Deutschland nie wieder Krieg führen könne, sollte es mit dem Diktat von Versailles entwaffnet werden. Das hat bekanntlich nicht lange gut geklappt. Entwaffnung funktioniert nämlich nur, wenn der zur Wehrlosigkeit Verdammte sich das auch gefallen läßt. Das tut in deutschen Ländern zurzeit nur die Mehrheit derjenigen, die schon länger hier leben. Viele andere dagegen geben nichts auf Waffengesetze. Die werden regelmäßig dann Makulatur, wenn man die Falschen entwaffnet.

Dieser Text ist soeben im Magazin eigen-tümlich frei Nr. 204 erschienen

Terminservice

Sammlertreffen 2020

Ennsdorfer Sammlermarkt

(Info: <http://www.sammlertreffen.at/>)
O, 08.11.

Breitenfurter Sammlertreffen

(Info: 0676/560 43 99)
SO, 04.10., SO, 13.12.

Biedermannsdorf

(Info: 0664/176 49 97)
SO, 20.09., SO, 15.11.

Senftenberg

(Info: <http://www.sammlertreffen.at/>)
SA, 17.10.

Blumau-Neurisshof:

(Info: 0664/102 72 76) SO, 06.12.

Braunau:

(Info: 0676/9002251) SA, 26.09.

Wir hoffen, daß die Herbsttermine der Sammlertreffen trotz COVID19 stattfinden können. Bitte informieren Sie sich vorsichtshalber zeitgerecht bei den Veranstaltern.

Beschränkung von Bleischrot in Feuchtgebieten: Warum der Kommissionsvorschlag so problematisch ist.

Bereits 23 Mitgliedsstaaten haben die Verwendung von Bleischrot für die Jagd in Feuchtgebieten beendet. In den letzten 5 Jahren wurde an einem EU-weiten Verbot von Bleischrot in Feuchtgebieten gearbeitet. Die European Chemicals Agency (ECHA) hat ihre Stellungnahme abgegeben, aber die Probleme haben begonnen, seit die EU Kommission (EC) ihre Vorschläge im EU REACH Ausschuß eingebracht hat. Wenig überraschend hat die Kommission nur wenig Unterstützung von den Regierungen der Mitgliedsstaaten erhalten und mußte einige Änderungen machen. Unglücklicherweise gehen diese nicht weit genug, um die grundlegenden Probleme zu beheben. Obwohl der vorliegende Vorschlag nicht nur undurchführbar und offensichtlich rechtswidrig ist, hat die Kommission eine Abstimmung per schriftlicher Aufforderung vom 24. Juli 2020 gefordert und die Mitglieder haben bis 15. Juli 2020 ihre Stellungnahme (dafür, dagegen oder Enthaltung) abzugeben.



Diskriminierende Beweislastumkehr

Der Vorschlag der EU-Kommission ist komplett anders als alle zuvor vorgelegten. Gemäß dem Vorschlag hätten Jäger ihre Unschuld zu beweisen, wenn sie im Besitz von Bleischrot angetroffen werden, sogar auf dem Heimweg von der Jagd und außerhalb von Feuchtgebieten. In der Präambel wird davon gesprochen „Jäger in flagranti zu erwischen“, was kaum eine für einen Gesetzestext passende Formulierung ist.

Genauer gesagt führt der Kommissionsvorschlag die rechtliche Annahme ein, daß es dem Jäger obliegt, im Falle einer Befragung durch Exekutivorgane nachzuweisen, daß er außerhalb von Feuchtgebieten gejagt oder geübt hätte. Hat die Kommission auf die Unschuldsvermutung vergessen, welche ein extrem wichtiges Prinzip im EU Recht ist und als Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedsstaaten gilt? Diese besagt, daß die Anklage das Tatbild zu beweisen hat. Daher stellt der Vorschlag der Kommission einen grundlegenden Eingriff in die fundamentalen Prinzipien des EU-Rechts dar.

Nicht administrierbare Definition von „Feuchtgebieten“ und „Pufferzonen“

Die Kommission möchte die Ramsar Definition von Feuchtgebieten benutzen, ohne allerdings die Ausweispflicht aus der Ramsar Convention zu übernehmen, was den Umfang von „Feuchtgebieten“ auf große Flächen ohne sichtbares Oberflächenwasser ausdehnt, weil darin auch „Torfmoore“, insbesondere auch solche ohne sichtbares Oberflächenwasser, enthalten ist. Das ist eine sehr dehnbare Definition und erlaubt eine willkürliche Festlegung durch die Exekutive, was nun

ein „Torfmoor“ genau ist (einschließlich trockener Waldflächen) und wo solche Moore und Oberflächenwasser im Einzelfall auftreten. Das wird noch dadurch verkompliziert, daß die Ramsar Definition jegliches Oberflächenwasser umfaßt, inklusive einer Pfütze von 1 Quadratmeter, die nach heftigen Regenfällen auf einem ansonsten trockenen Feld entsteht. In Kombination mit den fixen 100m Pufferzonen wird dies zu großer Verwirrung führen und bedeutet, daß die Definition von Feuchtgebieten witterungsabhängig ist. Das kann in der Praxis nicht funktionieren und wird den Mitgliedsstaaten enorme Kosten in der Schulung der Jägerschaft und der Exekutive aufbürden, um diese zur Festlegung und Verzeichnung von Feuchtgebieten anzuleiten.

Interessanterweise steht im Vorschlag der ECHA, daß die Nutzung von Bleischrot verboten werden soll, wenn „der Schuß innerhalb eines Feuchtgebietes abgegeben wird oder die Schrote innerhalb eines solchen landen würden“, während die Kommission immer noch fixe Pufferzonen fordert, trotzdem die Mitgliedsstaaten im REACH-Ausschuß dagegen waren. Der Kommissionsvorschlag ist deshalb bizarr weil es völlig legal wäre, mit Bleischrot in ein Feuchtgebiet hinein zu schießen, solange dies aus einer Entfernung von mehr als 100 Meter erfolgt.

Noch schwerwiegender ist aber, daß diese Herangehensweise rechtswidrig ist, da sie das Prinzip der Rechtsklarheit verletzt, indem sie für die praktische Anwendung ungeeignete Anleitung gibt. Beispielsweise vermittelt sie dem Jäger kein klares und präzises Verständnis der Rechte und Pflichten, noch erlaubt es der nationalen Gerichtsbarkeit diese entsprechend durchzusetzen. Daher ist zu erwarten, daß es unzählige Fälle geben wird, wo Jäger und Exekutive nicht wissen werden, ob eine konkrete Handlung nun in das geplante Verbot fällt oder nicht.

Übergangsfristen

Ohne jegliche Betrachtung der sozio-ökonomischen Umstände schlägt die Kommission eine stark verkürzte Übergangsfrist von 24 Monaten gegenüber den 36 Monaten der ECHA vor. Die Übergangsfrist sollte gemäß der sozio-ökonomischen Analyse der ECHA mindesten 36 Monate betragen, und für Länder, die bisher keine Beschränkungen haben (Irland Slowenien, Malta, Polen und Rumänien) 60 Monate umfassen.



Keine Ausnahme für Polizei und Militär

Seltsamerweise gibt es keinen impliziten oder expliziten Hinweis darauf, daß Polizei und Militär vom Geltungsbereich ausgenommen werden sollen. Das scheint die Kommission übersehen zu haben.

Erweiterung des Geltungsbereichs von REACH

Aus rechtlicher Sicht ist es absolut unklar, ob die REACH-Vorschriften, die ursprünglich für „die Industrie“ vorgesehen waren, rechtlich verbindlich auf Jäger als „Konsumenten“ angewandt werden können. REACH wurde noch nie in diesem Kontext angewandt und daher wird dessen Anwendungsbereich weit über den intendierten Umfang hinaus erweitert. Beispielsweise fällt Äthanol unter die REACH Bestimmungen, also könnte das REACH Regelwerk dazu benutzt werden, um EU-Bürgern den Konsum von Alkohol zu verbieten?

Die Kritik seitens der Hersteller, Jäger und anderen Nutzer fußt nicht auf politischen Gründen, sondern darauf, daß die Vorschläge technisch fehlerhaft und rechtlich mangelhaft sind. Der aktuelle Kommissionsvorschlag beschädigt nicht nur die Kreditwürdigkeit der Kommission als Gesetz-

geber, sondern führt zu einer verbreiteten Rechtsunsicherheit und Instabilität für die Mitgliedsstaaten und die Jägerschaft. Die Kommission sollte daher einen Text vorschlagen, der sowohl verständlich als auch rechtskonform ist.

Übersetzt aus der Aussendung des European Shootings Sports Forum (ESSF), einem informellen Zusammenschluß von internationalen, auf EU-Ebene aktiven Organisationen aus den Bereichen Sport, Jagd, Waffensammeln, Handel und Industrie zur Förderung eines offenen Dialogs über gemeinsame Interessen, insbesondere Umwelt-, Recht-, Politik- und Sozio-ökonomische Aspekte solcher Tätigkeiten.

Mitglieder des ESSF sind AECAC (Dachverband des zivilen Waffenhandels), AFEMS (Dachverband der Munitionshersteller), ESSC (Dachverband der Sportschützen), ESFAM (Dachverband der Sportwaffenhersteller) FACE (Dachverband der Jägerschaft), FESAC (Dachverband der Waffensammler) und IEACS (Dachverband für Jagd- und Sportwaffen).

Der Industriesektor umfaßt mehr als 600.000 Beschäftigte in Europa mit einem Jahresumsatz von 40 Milliarden Euro, wenn man Umsätze aus Jagd- und Sportschießen einbezieht. Insgesamt werden 14.000 Betriebe im Waffenfachhandel, 300.000 Waffensammler und mehr als 10 Millionen Jäger innerhalb Europas vertreten.

Waffenrechtsdebatte

„Wenn Waffen verboten sind, haben nur noch Verbrecher Waffen“ (NRA)

Auch wenn die Gegner von Waffen in Privathand in den in den letzten Jahren die Schlagzahl erheblich erhöht haben und jeden denkbaren Vorwand dazu nutzen, gegen das Recht auf Selbstverteidigung zu polemisieren, so sind Bestrebungen zur Entwaffnung der Bürger – zumindest in Europa – dennoch keine Erfindung der Neuzeit.

Schon in der Antike, zur Zeit der griechischen Polis und der römischen Republik, war es nur den freien Bürgern erlaubt, Waffen zu besitzen und zu tragen. Für Unfreie – Sklaven – war der Waffenbesitz dagegen strikt verboten. Damit sollte sichergestellt werden, daß allfällige Erhebungen der weitgehend Rechtlosen gegen die Herrschenden keinesfalls zum Erfolg führen. Den Spartacusaufstand anno 73 v. Chr. vermochten diese restriktiven Regeln indes nicht zu unterbinden.

Die bis heute wirkungsmächtigen Ideen Thomas Hobbes' („Der Leviathan“, 1651) sind bis heute auch für die Waffengesetzgebung von Bedeutung. Wer wie Hobbes im Menschen des Menschen Wolf erblickt (was für die meisten der von ihrer moralischen Überlegenheit überzeugten Intellektuellen bis heute typisch ist), wird sich den Wolf zahnlos wünschen und nur der vermeintlich über außergewöhnliche geistige und moralische Qualitäten verfügenden politischen Elite und deren Schergen den Waffenbesitz zugestehen. Andenfalls würde ja, so die Überzeugung dieses Kindes des englischen Bürgerkriegs, der Kampf aller gegen alle auf der Tagesordnung stehen und das Leben dementsprechend „scheußlich, brutal und kurz“ sein. Hobbes' Ideen folgen schon der Logik, wenn auch einer totalitären. Sein Leviathan beflügelt

bis heute die Allmachtsansprüche der meisten Regierenden.

Stets waren es die Schwachen, die ihr Recht auf Waffenbesitz vom übermächtigen Staat einforderten. Solange die Sozialisten, heute die vehementesten Kritiker der Privatbewaffnung, den Staat nicht vollständig durchdrungen und erobert hatten, warfen sie sich ganz entschieden für Volksbewaffnung ins Zeug. In einer „Ansprache der Zentralbehörde an den Bund vom März“ verkündeten Marx und Engels im Jahre 1850: **„Die Bewaffnung des ganzen Proletariats mit Flinten, Büchsen, Geschützen und Munition muß sofort durchgesetzt... werden.“** Auf dem Hainfelder Gründungsparteitag der österreichischen Sozialdemokratie im Jahre 1888 traten die Genossen für den *Ersatz des stehenden Heeres durch die allgemeine Volkbewaffnung* ein. Warum wohl? Weil auf der Hand liegt, daß sich nur der Wehrhafte gegen die Übergriffe der herrschenden Klasse mit Erfolg erheben kann.

Heute in der Spätzeit des Wohlfahrtssozialismus da die Sozialisten sowohl die absolute Deutungshoheit, wie auch die Gewalt im Staat errungen haben, wollen sie davon nichts mehr wissen. Heute vertrauen sie nur noch auf die Waffen in der Hand des von ihnen kontrollierten Apparates. In der Alten Welt (außerhalb der noch immer verhältnismäßig freisinnig verfaßten Schweiz) wird dem Bürger heute kein uneingeschränktes Grundrecht auf Waffenbesitz – auf Selbstverteidigung – zugestanden. Wozu auch? Der omnipräsente Staat sorgt ja von der Wiege bis zur Bahre für seine Mündel – und besonders für deren Schutz vor sich selbst.

In den USA wo das Grundrecht auf Waffenbesitz im zweiten Verfas-



sungszusatz explizit garantiert ist, an dem sich der Entwaffnungsfuror der Linken bis heute die Zähne ausbeißt, ist das gänzlich anders. Wer dort mit dem Gedanken zur Entwaffnung rechtschaffener, mündiger Bürger kokettiert, begeht – trotz ebenfalls linkslastiger Massenmedien – politischen Selbstmord.

Seit Jahrzehnten befinden sich die Befürworter eines möglichst freien Zugangs zum Waffenbesitz in der Defensive. Es ist mittlerweile zur Routine geworden, sie für die wenigen mit Schußwaffengewalt begangenen Verbrechen mitverantwortlich zu machen. Doch wer öffentlich für Waffen in Privathand eintritt, tut das nicht in der Absicht, seinen Mitmenschen zu schaden. Wer so viel Mut zeigt, hat auch Charakter und will Schaden abwenden statt ihn zu verursachen.

Westentaschentauglich - die FN 1906

Einleitung

Der Geburtstag von John Moses Browning jährt sich nun zum 165sten Male. Seine Konstruktionen wurden millionenfach gefertigt: von Colt in den USA, von der Fabrique Nationale in Belgien, dazu kommen Lizenzfertigungen und mehr oder weniger inspirierte Kopien. So galt der Name „Browning“ über Jahrzehnte als Synonym für handliche Selbstladepistolen. Die Pistolenmodelle von FN sind wohl jedem Sammler hinlänglich bekannt, aber das Wissen um Varianten bzw. Verbesserungen in der laufenden Fertigung ist wohl weniger Allgemeingut. Solche Varianten sollen in diesem Beitrag an Hand der Pistole FN Modell 1906, die zwar nicht die erste, aber sicher die bekannteste wirklich „westentaschentaugliche“ Selbstladepistole war, aufgezeigt werden.

Sie wurde nach Plänen von J. M. Browning von der Fabrique Nationale d'Armes de Guerre, Herstal, Belgien, von 1906 bis zu Beginn des zweiten Weltkrieges erzeugt, die Stückzahl betrug mehr als eine Million. Während der Produktion wurden verschiedene Modifikationen vorgenommen. In diesem Beitrag werden, gestützt auf das Studium von nummerngleichen Realstücken und der einschlägigen Literatur, einige wesentliche Varianten beschrieben. Während in zahlreichen Fachbüchern nur das „erste Modell“ (nur Griffrückensicherung) von jenem „mit den drei Sicherungen“ (Griffücken-, Hebel- und Magazinsicherung) unterschieden wird [1,2,3,4,5], hat Hr. Schönbauer auf seinen Internetseiten [6] gezeigt, daß es hinsichtlich Art und Anzahl der Sicherungseinrichtungen zumindest drei technisch verschiedene Varianten gibt. In diesem Beitrag werden nun insgesamt vier Varianten (Abb. 1) ausführlich besprochen und ein Vergleich mit dem „Schwestermodell“ - der Colt 1908 - und spanischen „Kopien“ angestellt.

Grundsätzliches zur Konstruktion der FN 1906

Es handelt sich um eine Selbstladepistole mit Masseverschluss und Schlagbolzenschloß. Der Lauf greift mit drei am patronenlagerseitigen Ende nach unten vorstehenden Kämmen in entsprechende Nuten am Griffstück ein (Deutsches Patent Nr. 174159 v. Sept. 1905). Vor der Zerlegung wird die Pistole entladen, entspannt



Abb. 1: Äußerliche Unterscheidung der FN 1906 Varianten (Abzugsform und Art der Hebelsicherung); obere Reihe: 1. und 2. Variante, untere Reihe: 3. und 4. Variante

und das Magazin entfernt. Dann wird der Schlitten ca. 9 mm zurückgezogen und der Lauf um etwa 100° im Uhrzeigersinn (von der Mündung aus gesehen) gedreht, sodaß die Kämmen außer Eingriff sind und in Ausnehmungen an der rechten Seitenwand des Schlittens bzw. im Auswurfenster des Schlittens zu liegen kommen. Lauf und Schlitten werden dann nach vorne abgezogen. Damit liegen Lauf, Schlitten, Vorholfeder mit Führungstange, Schlagbolzen mit Feder und Führungsstift frei. Die Pistole kann so gereinigt werden. Zur weiteren Zerlegung (etwa bei Reparaturen) werden die Griffschalen abgeschraubt und am Griffstück die Bolzen (3-4, je nach Variante) herausgetrieben; zweckmäßigerweise beginnt man dabei mit dem der Griffücken-sicherung. Zur Entnahme des Ausziehers wird am Schlitten der entsprechende Bolzen von außen nach innen herausgestoßen.

Erste Variante

Die Pistole besitzt eine Griffücken-sicherung: Nur bei eingedrücktem Griffücken ist der Abzugstollen beweglich. Bei der Zerlegung muß der Schlitten in ca. 9 mm zurückgezogener Stellung gehalten werden, es gibt keine Marke, die die richtige Schlittenstellung anzeigt (wie z.B. die Strichmarken bei der tschechischen CZ75 Pistole). Der Abzug ist ohne seitliche Verbreiterungen („schmal“).

Der Schlitten ist bei den ersten Pistolen mit ca. 16,8 mm Breite schmaler als jener der späteren Varianten (Breite 17,6 mm) und am Hinterende stärker abgerundet. Bei höheren Nummern (jedenfalls ab 154466) ist der Schlitten so breit wie bei den späteren Varianten, aber immer noch stärker abgerundet. Bei alten schmälere Schlitten sind die Führungen auch etwas enger, weshalb alte Schlitten nicht auf die neueren Griffstücke passen.

Zweite Variante

Die Pistole besitzt zusätzlich eine Hebelsicherung. In gesicherter Stellung blockiert ein an der Welle des Hebels befindlicher Vorsprung das hinterste Ende des Abzugstollens. Die Griffücken-sicherung kann bei festgelegtem Sicherungshebel betätigt werden. Zur Zerlegung wird der Schlitten etwas zurückgezogen und der Sicherungshebel in die vordere, kleine Rastnut eingehakt. Der Abzug ist ohne seitliche Verbreiterungen.

Dritte Variante

Die Pistole besitzt eine Hebelsicherung mit zwei kleinen, gleich gestalteten Nuten im Schlitten, wobei die vordere Nut zur Zerlegung dient, und bei der hinteren der Schlitten in gesicherter Stellung festgelegt wird. Der Sicherungshebel wirkt über einen am Vorderende des Hebels angebrachten



Abb. 2: FN 1906, vierte Variante, Lage der Schloßteile bei der Schußauslösung: Abzugstollen abgesenkt, Magazinsicherung deaktiviert, Griffsicherung eingedrückt.



Abb. 3: FN 1906, vierte Variante, Lage der Schloßteile bei entferntem Magazin: Magazinsicherung legt die Griffsicherung und damit den Abzugstollen fest.

Tab. 1: Unterschiede der Varianten FN 1906

Variante	1	2	3	4
Nr.	21463, 149809, 154466	169383	187181, 188285	341505, 454768, 491996, 506936, 791276, 801201, 962013, 1016251, 1044429, 1081021
Magazinsicherung	Keine	Keine	Keine	
Wirkung der Hebel-sicherung	Keine	 legt über einen Vorsprung an der Sicherungswelle den Abzugstollen fest	 legt über einen Fortsatz am Sicherungshebel die Griffsicherung fest	Wie Var.3
Anordnung des Sicherungshebels				Wie Var.3
Abzug		Wie Var.1	Wie Var.1	
Lauf		Wie Var.1	Wie Var.1	

Fortsatz auf die Griffrückensicherung. Diese weist an ihrem oberen Ende linkerseits eine Ausfräsung auf, damit sie bei heruntergeschwenktem Sicherungshebel betätigt werden kann. Der Abzug ist ohne seitliche Verbreiterungen.

Vierte Variante

Äußerlich wie Variante drei, aber der Abzug ist seitlich verbreitert. Erst diese Variante besitzt eine Magazinsicherung. Es handelt sich um einen am rückseitigen oberen Ende des Magazinschachtes angebrachten gefederten Winkelhebel. Bei fehlendem Magazin steht ein Arm in den Magazinschacht vor und der zweite blockiert dann die Griffstücksicherung, siehe Abb. 2 und 3. Diese Änderung wurde mit erstaunlich geringem Aufwand bewerkstelligt: am Griffstück wird nur die zusätzliche Bohrung für den Haltestift angebracht und die Griffstücksicherung entsprechend ausgefräst.

Oben am stoßbodenseitigen Laufende findet sich ein Fortsatz, der in eine Bohrung des Stoßbodens eingreift und anscheinend das Verdrehen des Laufes verhindern soll. Die vierte Variante ist auch jene mit den höchsten Produktionszahlen. Innerhalb dieser Variante dieser Variante gibt es Unterarten, allerdings ohne funktionelle Unterschiede (z.B. sind anscheinend bei höheren Seriennummern die vorne am Lauf angebrachten Einfräsungen, die bei der Zerlegung das Erfassen und Drehen des Laufes erleichtern sollten, weggefallen, Realstück Nr. 894555).

Bei der Beschriftung der FN 1906 gibt es verschiedene Varianten, auf die hier nicht genau eingegangen werden kann (Schlittenbeschriftung, firmeninterne Markierungen, Händlerstempel, Beschußzeichen), es ist aber auffällig, daß anscheinend erst ab der vierten Variante Beschußzeichen und Kaliberangabe am Lauflager (im Bereich des Auswurffensers) eingeschlagen wurden und davor vorne an der linken Laufseite. Weiters wurden höhere Seriennummern (ab etwa 900000) zumindest bei einigen Pistolen aus mehreren zwei- bis vierstelligen Schlagstempeln kombiniert, und die Seriennummer kann entsprechend „schief“ aussehen.

Von der FN 1906 waren auch Sonderausführungen (graviert etc.) erhältlich, es handelt sich dabei aber um keine technischen Besonderheiten. Die Ausführung mit langem Lauf ist durch die damalige österreichische Waffengesetzgebung bedingt. Nach dem kaiserlichen Patent v. 24.10.1852 („Waf-

fenpatent“; RGBI. 223/1852) [7] galten Terzerole mit einer Gesamtlänge unter 7 Wiener Zoll (184,4 mm bzw. in späteren Rechtstexten mit 18 cm festgelegt) als verbotene Waffen, deren Besitz allein schon einer besonderen Genehmigung bedurfte. Mit dem Aufkommen der Revolver und später der Selbstladepistolen wurden Änderungen und Klarstellungen nötig; 1898 und 1903 waren es *de facto* Erleichterungen (!). Nach einem Erlass aus 1912 war schließlich der Erwerb von Feuerwaffen unter 18 cm Länge bewilligungspflichtig [8]. Durch die Verlängerung der Läufe kleinerer Pistolen und Revolver wurde diese bis in die Zwischenkriegszeit geltende Bestimmung umgangen.

Austauschbarkeit der Einzelteile

Trotz der Modifikationen sind (mit Einschränkungen für die ganz frühen Exemplare) viele Teile problemlos austauschbar, nämlich Ausziehkrallen inkl. Feder und Haltebolzen, alle weiteren Bolzen, Abzug, Abzugstange, Abzugstollen, Blattfeder, Vorholfeder und Führungsstange, Schlagbolzen mit Feder und Führungsstift. Die Läufe weisen praktisch die gleichen Maße auf (Außendurchmesser 11,90-12,00 mm, Länge 53,5-53,7 mm) und sind - unter Berücksichtigung des stoßbodenseitigen Fortsatzes am Lauf - austauschbar.

Die Colt 1908 und die mittlere Variante der FN 1906 im Vergleich

Die Colt 1908 (oder Modell „N“) stellt von außen betrachtet eine genaue Kopie der zweiten Variante der FN 1906 mit ihrer charakteristischen Hebelsicherung dar. Daß dieses Modell in Europa kaum zu finden ist, hat wohl mit einer Art „Gebietsschutz“ zu tun [9]. Umgekehrt wurden anscheinend auch keine FN 1906 in den USA verkauft; diese Pistolen gelangten eher durch aus Europa zurückkehrende GI's in die Vereinigten Staaten.

Die Colt 1908 wurde von 1908 bis 1948 in einer Stückzahl von etwa 409.000 gefertigt [10]. 1917 wurde die Nr. 141000 erreicht, wobei ab dieser Nummer eine Magazinsicherung eingebaut wurde [10,11], die aber von jener der FN 1906 abweicht. Weitere Unterschiede zur FN 1906 sind: Der Sicherungshebel besitzt eine Arretierung mittels Feder und Druckbolzen; die Bedienungsanleitung warnt übrigens: wenn der Sicherungshebel nach Entfer-

nung des Schlittens betätigt wird, können diese Kleinteile weggeschleudert werden; im Gegensatz dazu ist bei der zweiten Variante der FN 1906 zur Arretierung eine Feder axial in eine Nut der Hebelwelle eingelegt. Die Griffsicherung ist innen anders gestaltet, ebenso die Blattfeder; die Vorholfederführungsstange weist am Hinterende einen Fortsatz auf [11]. Das „Nachfolgemodell“, die Colt „Junior“, gelangte ab 1958 auf den Markt; es handelte sich dabei aber um das Modell Astra Cub mit Colt-Firmenaufschrift [10].

Spanische „Kopien“

In vielen Fachbüchern wird erwähnt, daß die Pistole FN 1906 von zahlreichen kleinen spanischen Firmen mehr oder weniger genau kopiert wurde. Es handelt sich aber eher um von der FN „inspirierte“ Schöpfungen, da es zwar Gemeinsamkeiten (äußere Form, Lauflagerung mit Kamm und Nut, Magazin), aber ebenso viele Unterschiede (Sicherungshebel mit „Eibar“-Haken“ über dem Abzugsbügel, über die Welle auf den Abzug wirkend; Abzugsstange einfach; innenliegendes Hahn Schloss, geteilter Schlagbolzen) gibt [4,5]. Obwohl Schlitten bzw. Griffstück bei manchen Fertigungen aus hochwertigem Stahl gefertigt sind, sind Hahnstück und Abzugstollen üblicherweise zu weich bzw. sind die Rasten unsauber gearbeitet, was die Waffen nicht unbedingt sicher macht. Natürlich wurden auch Hersteller aus vielen anderen Ländern „inspiriert“, darauf einzugehen, würde aber den Rahmen dieses Beitrages sprengen.

Verwendete Literatur

- [1] Pawlas Pistolen Atlas, Bd.1, Publizistisches Archiv Karl Pawlas, Nürnberg.
- [2] Bock, G., Weigel, W. (1964): Handbuch der Faustfeuerwaffen. 2.Auflage, Neumann-Neudamm, Melsungen.
- [3] Lugs, J. (1982): Handfeuerwaffen. 7.Auflage, Militärverlag der DDR, Berlin.
- [4] König, K.P., Hugo, M. (1985): Taschenpistolen. Motorbuch Verlag, Stuttgart.
- [5] Zhuk, A.B., Brukner, B. (1996): Revolver und Pistolen. Journal Verlag Schwend, Schwäbisch Hall.
- [6] Einsehbar unter: <http://www.vestpockets.bauli.at>
- [7] Allgemeines Reichs- Gesetz- und Regierungsblatt des Kaiserthums Oesterreich. LXVII. Stück, S. 999-1008. Einsehbar unter: <http://alex.onb.ac.at>
- [8] Verordnungsblatt des k.u.k. Justizministeriums (1912): „Behandlung kurzer Taschenfeuerwaffen nach dem Waffenpatente

vom 24. Oktober 1852. (Ministerial-Erlass v. 2.5.1912, Z.13822), S. 236-238. Einsehbar unter: <http://alex.onb.ac.at>

[9] Blake Stevens, R. (1992): Browning High Power. 2. Aufl. Motorbuch-Verlag, Stuttgart.

[10] Roberts, J.B. (Hrsg., 1993): Firearms Assembly - The NRA Guide to Pistols and Revolvers. Revised and Expanded Edition. Washington, D.C.

[11] Einsehbar unter: www.coltautos.com

Danksagung

Für Auskünfte sei folgenden Firmen gedankt: Professional Arms, Baden (Österreich) und Waffen-Bellmann, Saarwellingen (Deutschland).

Tab. 2: Unterschiede der Varianten FN 1906: Form der Griffrückensicherung

Variante	1	2	3	4
Untersuchte Stücke, Nr.	21463, 149809, 154466	169383	187181, 188285	341505, 454768, 491996, 506936, 791276, 801201, 962013, 1016251, 1044429, 1081021
Griffrückensicherung, von vorne		Wie Var. 1		
Griffrückensicherung, von hinten				Wie Var. 4

IWÖ-Infostand auf der 56. Internationalen Holzmesse

Klagenfurt/Treffpunkt Jagd, Messengelände Klagenfurt,

Mittwoch, 14. bis Samstag 17. Oktober 2020

Halle HA 03, Standnummer D 08

Nähere Informationen unter

[https://www.kaerntnermessen.at/
veranstaltungen/internationale-holzmesse/](https://www.kaerntnermessen.at/veranstaltungen/internationale-holzmesse/)



NEUAUFLAGE

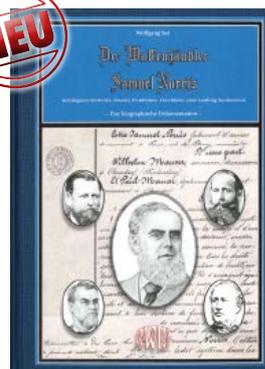


**Peter Dannecker –
Verschlussysteme
von Feuerwaffen –
4. überarbeitete und
erweiterte Auflage**

Diese vierte Auflage des Standardwerkes über Verschlüsse und Verschlussantriebe wurde wesentlich auf insgesamt 600 Seiten erweitert. Vorgestellt werden weitere historische und neue Systeme, wie z. B.: ARMAND MIEG Selbstladepistole, Prototyp Patent 1893. GAY & GUENOT „Mitrailleusen“-Gewehr 1897. FRITZ & OTTO MANN mit ihrer Selbstladepistole „Die Unbekannte“. JOHN PEDERSEN Selbstladepistole M. 51 / Remington. BERHARD MÜLLER „Automat“, aus Winterthur. WILHELM BUBITS und seine neue Selbstladepistole BB 6. ARSENAL FIREARMS mit der Selbstladepistole AF – 1, Strike One.

600 Seiten, zahlreiche SW-Abb. und Zeichnungen,
Format 17,0×23,0 cm, **Bestell-Nr.** 98-1129, **39,95 €**

NEUERSCHEINUNG



**Wolfgang Seel –
Der Waffenhändler Samuel
Norris - Eine biographische
Dokumentation**

Samuel Norris war in den 1860er und 1870er Jahren ein bedeutender „Handlungsreisender des Todes“. Er verkaufte im großen Stil Waffen an westliche Republiken, europäische Könige ebenso wie orientalische Potentanten. Die reiche Bebilderung zeigt die handelnden Personen und die Waffensysteme, die in diesen Pionierjahren der industriellen Waffenfertigung miteinander konkurrierten. Der Leser erhält so einen Einblick in eine Zeit, in der sich die Landkarte Europas durch mehrere Kriege enorm veränderte – und die Versuche Samuel Norris' mit seinen Waffen daran Teil zu haben.

268 Seiten, 167 SW-Abbildungen, Hardcover
Format 18,5×25,5 cm, **Bestell-Nr.** 98-1086, **64,80 €**



BESTELLMÖGLICHKEITEN BEI DER DWJ VERLAGS-GMBH: Tel. +49 (0)7953 9787-0
E-Mail: vertrieb@dwj-verlag.de · Onlineshop: www.dwj-medien.de

dwj
Verlags-GmbH



INTERNATIONALE

HOLZ MESSE & BAU

KLAGENFURT

NEUES DATUM

**14.-17.
OKT.
2020**

FORSTWIRTSCHAFT
SÄGEWERKSTECHNIK
TRANSPORT & LOGISTIK
BIOENERGIE

HOLZBAUTECHNIK &
HOLZPRODUKTE
TISCHLEREIBEDARF &
AUSSTATTUNG



**JETZT
KOSTENLOSES
TICKET**
für Mittwoch,
14. Oktober 2020
sichern!

Code: iwoe

  #holzmesse2020



Impressum

Medieninhaber / Redaktion / Herausgeber: Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich, die abgekürzte Form lautet "IWÖ", ZVR-Nr.: 462790102, IBAN: AT19 2025 6000 0095 9106, BIC: SPSPAT21XXX

Sitz: Nikolsdorfer Gasse 31/5, A-1050 Wien, Tel. (+43-1) 315 70 10, Fax (+43-1) 966 82 78, iwoe@iwoe.at, www.iwoe.at

Für den Inhalt verantwortlich: Dipl.Ing. Mag.iur. Andreas Rippel, Nikolsdorfer Gasse 31/5, A-1050 Wien, Tel. (+43-1) 315 70 10, Fax (+43-1) 966 82 78

Vereinszweck: Laut § 2 der Vereinsstatuten http://www.iwoe.at/img/Statuten_GV%2028.06.2010.pdf

Grundlegende Richtung: Eintritt für ein liberales Waffenrecht in Österreich und in Europa

Organe des Vereins: Präsident Prof. Dipl.-Ing. Mag. Andreas O. Rippel, Vizepräsident Dr. Hermann Gerig, Generalsekretär Ing. Martin Kruschitz, Schriftführer Mag. Eva-Maria Rippel-Held

Die restlichen nicht zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder <http://www.iwoe.at/inc/nav.php?cat1=TOP&cat2=Vorstand>

Grafik & Layout: Petra Geyer, Untere Rauschhofstraße 4, 3052 Innermanzing, petra.geyer@inode.at

Druck: Druckerei Ferdinand Berger & Söhne GmbH, Wiener Straße 80, A-3580 Horn

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Beiträge, die als Gastkommentar gezeichnet sind, geben die persönliche Meinung des jeweiligen Autors wieder und müssen nicht mit der Meinung der IWÖ und der Redaktion übereinstimmen.



Aufnahmeantrag / Einzugsermächtigung für „Altmitglieder“ (nur blau unterlegte Teile ausfüllen)

Den Jahresbeitrag für 2020 in der Höhe von € 49,00 zuzüglich einer Spende von €..... zahle ich mittels

- Zahlschein Überweisung auf das IWÖ-Konto Sparkasse Niederösterreich AG,
IBAN: AT19 2025 6000 0095 9106, BIC: SPSPAT21XXX
- Ich trete der IWÖ als Einzelmitglied bei (Jahresbeitrag € 49,-) Ich trete der IWÖ als Fördermitglied bei (Jahresbeitrag ab € 99,-)
- Ich trete der Waffengesetz-Rechtsschutzversicherung bei (nur Kollektivmitglieder* – diese Rechtsschutzversicherung besteht für Einzelmitglieder automatisch! – Jahresbeitrag € 25,-)
- Ich trete der Jagd und Waffen Rechtsschutzversicherung bei (Einzel- und Kollektivmitglieder* – Jahresbeitrag € 18,-)
- Mitgliedsausweis € 6,-
- Vereine bis 25 Mitglieder € 120,- Vereine von 26 bis 50 Mitglieder bzw. Betriebe bis 5 Mitarbeiter € 140,-
- Vereine von 51 bis 250 Mitglieder € 250,- Vereine von 251 bis 500 Mitglieder bzw. Betriebe bis 15 Mitarbeiter € 280,-
- Vereine über 500 Mitglieder und Betriebe über 15 Mitarbeiter € 400,- ;

.....
Titel / Name / Vorname

.....
PLZ / Ort / Straße

.....
Geburtsdatum / Beruf

.....
Einzugsermächtigung: IBAN..... BIC.....

Mein Interesse an Waffen / Munition:

- Sportschütze Hobbyschütze Selbstschutz beruflich Jäger Traditionsschütze Waffensammler Patronensammler

Ich bin Inhaber eines/einer Waffenpasses WBK Waffenscheins Jagdkarte Ich erkläre eidesstattlich, daß gegen mich kein behördliches Waffenverbot besteht.

*Kollektivmitglieder: Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt mittels Kopie des Mitgliedsausweises bzw. für Mitglieder des Oberösterreichischen Landesjagdverbandes mittels Kopie der Jagdkarte sowie der Bestätigung der Bezahlung des Mitglieds- bzw. des Verbandsbeitrages!

Bitte einsenden an: IWÖ – Postfach 108, 1051 WIEN oder per FAX an: 01 / 966 82 78 oder per mail: iwoe@iwoe.at

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Einzel- bzw. Kollektivmitglieds)

Besser Vorsorge als Nachsuche.

Für die neue Generation von Jägern.



Eine schweißtreibende Nachsuche bedeutet größten Stress – für Sie als Jäger und vor allem für das vom Anschuss geflüchtete Wild. Mit der Präzision und Qualität des JPR-1 beenden Sie von nun an die Nachsuche, bevor sie überhaupt beginnt. Überzeugen Sie sich selbst.



JPR-1 Nordland
ab 2.198.- € UVP



JPR-1 Nordland Scout
ab 2.298.- € UVP



JPR-1 Highland
ab 1.898.- € UVP



JPR-1 Kodiak
ab 1.798.- € UVP



JPR-1 Kodiak Scout
ab 1.998.- € UVP



JPR-1 Europa
ab 1.498.- € UVP

Perfektion in Ihren Händen
www.unique-alpine.com

